Crim.
232
P

im, 232

Crim.
232
p

ographirt bei F. A. Motta in Cöln a/R.

Schulz
Črim.
232/2

Beschreibung der schrecklichen Mordthat welche am neunten November 1816,

an Wilhelm Cönen aus Crefeld

in Köln verübt worden ist;

nebst einer getreuen chronologischen Darstellung des daraus entsprungenen merkwürdigen Criminalprozesses bei dem königlichen außerordentlichen Assisenhofe in Trier, gegen Christian Hamacher, Kiefer aus Köln,

herausgegeben
von
Friedrich Schulz.

Erste Abtheilung.

Köln 1820,
W. Spitz'sche Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ein gräßliches Verbrechen, ein Meuchelmord seltener Art, nimmt meine Feder in Anspruch. Nur gewohnt, Scenen der Liebe, des häuslichen Glücks, oder das Erhabene und Schöne im Menschenleben mit der Dichtkunst himmlischen Farben zu malen, soll sie diesmal den Zeitgenossen und der Zukunft den Gang einer Begebenheit überliefern, welche den höchsten Grad menschlicher Bosheit und Verderbheit bezeichnet. Wird es mir gelingen, das schmerzliche Gefühl des Busens zum Schweigen zu bringen und ruhig zu erzählen, wo das Herz blutet, von Mitleid über die Leiden des Unglücklichen, wo man lieber weinen möchte, oder zürnen über den kaltblütigen Mörder, dessen Faust das schuldlose Haupt eines herrlichen Jünglings zerschmetterte?

Schrecklich erbt der Fluch des ersten Mörders im Menschengeschlechte fort; vergebens donnert das Gebot vom Sinai: „du sollst nicht tödten!" vergebens dräuen die Worte des Herrn: „wer Menschenblut vergeußt, deß Blut soll wieder vergossen werden!" vergebens klirren die Ketten der unglücklichen Gefangenen durch die Gassen volkreicher Städte, und seufzen laut: „hüte dich, daß du in keine Sünde willigest! vergebens schreckt das Blutgerüst, die Schande, der schmählichste Tod: immer noch gehet der Teufel umher, wie ein brüllender Löwe, und suchet, welchen er verschlinge; immer noch blendet Geiz, Habsucht und manche andere folgenschwangere Leidenschaft den bedaurungswürdigen Menschen, reißt ihn unwiderstehlich hin, nach dem Gute Anderer die Krallen auszustrecken, und seine Hand in das Blut des Bruders zu tauchen. Der Hölle

gräßliches Triumphgelächter mischt sich immer noch unte die heiligen Gesänge des Christen, dessen erhabener Glaub Vergebung und Bruderliebe empfiehlt.

Ein Mörder ist, wer den Stahl oder die zerschmetternd Kugel gegen sich selbst richtet; ein Mörder ist, wer in Sturme der Leidenschaft den Todschlag verübt; ein Mörde wer durch grenzenlose Noth, durch Hunger, Elend, Leide aller Art gewaltsam hingerissen, das Verbrechen begeht um sich die Güter des Reicheren zuzueignen; ein Mörder wer auf Raub und Diebstahl ertappt, seine fluchwürdig That mit den Gesetzen der Nothwehr zu entschuldige meint: aber wie nenne ich den, der mit kalter Ueberlegun schnöden Geldgewinns wegen, dessen er nicht einmal noth wendig bedarf, die zentnerschwere, nie abzuwälzende Las des Mordes auf sein Gewissen ladet? die Sprache ha keinen Namen für ihn!

O, wer möchte sein Loos theilen, bliebe er auch von irdischen Richter unerreicht. Seine Tage müssen traurig seine Nächte schlaflos, seine Speisen mit Angst, sein Wei mit Schrecken gewürzet seyn. Nachtgespenster umtanze ihn auf den beblümten Auen des Frühlings; Eulen un Raben umkrächzen ihn, wenn er vom nächtlichen Mahl zurückkehrt; die Leiche eines Thieres erinnert ihn an sei Verbrechen, überall, wohin er blickt, sieht er den Verräthe seiner Schuld. Ihn beseligt nicht der Kuß und die Um armung der liebenden Gattinn, ihn entzückt nicht da Lächeln des Kindes; alle die kleinen schuldlosen Freude des Lebens ekeln ihn an; selbst die Natur hat keinen Trost

für ihn, den jeder Freudenton erweckt einen Mißlaut in seiner Brust, und das melancholisch süße Lied der flötenden Nachtigall klingt ihm wie Todensang und Grabesseufzen.

Armer, bedaurungswürdiger Mensch! Noch ein Trost, ein einziger ist dir geblieben: Reue! Sie ist es, die dir den Weg zum Erlöser bereilet; denn ein Sünder der Buße thut, ist dem Herrn angenehmer, als neun und neunzig Gerechte, die der Buße nicht bedürfen. Offenbart sich schon dem Tugendhaften die göttliche Religion im herrlichsten Glanze, so offenbart sie sich dem reuigen Verbrecher noch mehr. Auch ihm öffnet sie die liebenden Arme, wenn der strenge Richter, der Mensch, ihn verdammt. Vom Schaffot empfängt sie den unsterblichen Geist, und trägt ihn vor die Stufen des Ewigen, der da richtet und begnadiget, vor den Thron der unendlichen Liebe, der nie versiegenden Barmherzigkeit.

Aber, wehe dem Verworfenen, der auch diesen einen Trost tief verblendet von sich stößt, der im Wahne seiner Verstocktheit fort wandelt, und der einzigen Hoffnung auf Errettung frevelnd entsagt; der den heiligsten Gefühlen seiner Brust Hohn spricht! Er ist gefährlicher als der Tieger, fürchterlicher und blutdürstiger als die Hiäne;

Den das schrecklichste der Schrecken
Ist der Mensch in seinem Wahn!

Wir können ihn nur bemitleiden und für ihn beten.

Die Ermordung des Handlungsdieners Wilhelm Coenen aus Crefeld hat hier und überall allgemeines Aufsehen erregt: einmal, weil die dabei obwaltenden Umstände eben so ungewöhnlich als merkwürdig sind, und zweitens, weil ein sonst achtungswerther Mann, der Bürger und Kaufmann Fonck in Köln in den Criminalprozeß verflochten, ja lange Zeit als Urheber der Mordthat verdächtig geachtet wurde. Zweimal ist dieser Mann gefänglich eingezogen, und zweimal wieder entlassen worden, ohne daß die gegen ihn angebrachte Beschuldigung als gesetzlich genügend erwiesen worden wäre.

Ist er wirklich unschuldig, was so lange für gewiß angenommen werden muß, als das Gegentheil nicht bewiesen worden ist: so verdient er, wegen seiner vielfachen bittern Erfahrungen und überstandenen Leiden, das innigste Mitleid, und keine Genugthuung ist zu groß, die er nicht zu fordern berechtiget wäre, die ihm nicht öffentlich gewährt werden müßte. Man denke sich die schreckliche, verzweiflungsvolle Lage eines unschuldigen Mannes, der plötzlich des sträflichsten Verbrechens beschuldiget, den Armen der Seinen entrissen, der Mittel zu seinem Unterhalte durch die gänzliche Unthätigkeit, in welche man ihn versetzt, beraubt, von Gefängniß zu Gefängniß, von Gericht zu Gericht geschleppt wurde. Das Vertrauen und seine Nahrungsgeschäfte hören auf, sein guter Ruf wird befleckt, jeder meidet seinen Umgang; man verlangt schlechterdings die unwidersprechlichsten Beweise

von seiner Unschuld. Und kann er diese nicht beibringen; glückt es dem eigentlichen Verbrecher durch zu schlüpfen: was dann? Wenn Gott nicht ein Wunder thut: wer kann ihm jemals ersetzen was er verlor!

In dem Augenblicke, wo ich dieses schreibe, ist der Prozeß in vollem Gange. Noch ist der Schleyer bei weitem nicht ganz enthüllt, der die furchtbare That bedeckt; wenig Tage jedoch werden ihn lüften, und diese Blätter am Schluße das Endurtheil in der Sache enthalten.

Bis daher muß der geneigte Leser dem Gange der Verhandlungen folgen, wozu er im nächsten Abschnitte durch eine gedrängte Uebersicht des Geschehenen vorbereitet werden wird. Treue und Pünktlichkeit ist das erste Gesetz bei Schriften dieser Art; ich verspreche beide in ihrem ganzen Umfange.

Die französische Criminalgesetzgebung, welche im Herzogthum Niederrhein bis jetzt noch in Anwendung kommt, hat mancherlei Formen, welche andere Gesetzgeber nicht vorschreiben, die aber durchaus nicht verletzt werden dürfen, wenn der ganze Prozeß nicht aufgehoben, oder wenigstens rückgängig gemacht werden soll. Dazu gehört die Verurtheilung zur Anklage; die Ernennung von zwölf Geschwornen, welche das schuldig oder unschuldig über den Angeklagten aussprechen; die Art des Zeugenverhörs u. s. w. Sehr viele meiner geehrten Leser, die das öffentliche gerichtliche Verfahren nicht kennen, werden vermögend seyn sich einen ziemlich deutlichern Begriff davon zu machen, wenn sie den Gang dieser Angelegenheit

mit möglichster Aufmerksamkeit verfolgen. Daher habe ich die Reden für und wieder, die Beschlüsse der Gerichtshöfe, die Zeugenverhöre ꝛc. wörtlich aufgenommen. Für sie bemerke ich auch noch, daß die Verhandlung in Criminal-Sachen öffentlich in einem großen Saale, der tausend und mehrere Zuschauern fassen kann, vor vier bis sechs Richtern unter dem Vorsitze eines Präsidenten, in Gegenwart des Staatsprokurators, (Anklägers) des Advokaten des Angeklagten, der zwölf Geschwornen, des Gerichtschreibers und endlich des Angeklagten selbst gepflogen werden.

Und nun zur Sache selbst.

* * *

Der ehemalige Apotheker Schröder in Crefeld, einem Städtchen unweit Köln, am Niederrhein, welcher als praktischer Chemiker in dieser Gegend rühmlich bekannt ist, verband sich zu Anfange des Jahres 1815 mit dem hiesigen Kaufmann Peter Anton Fonck zu einem gemeinsamen Geschäfte in Brantwein und Liquör, auf eine fünfzehnjährige Dauer, und zwar so, daß Fonck die Materialien liefern und die Fabrikate absetzen, Schröder aber das Fabrikat selbst darstellen sollte. Gewinn oder Verlust wollten sie mit einander theilen.

Aber schon ein Jahr darauf hatte der eine und der andere willkührlich Vorweg genommen, und es entstanden Irrungen zwischen den Theilhabern, die nothwendig ausgeglichen werden mußten, wenn das Geschäft bestehen sollte. Schröder verlangte daher im October 1816 auf außerordentlichen Wege von Fonck eine Uebersicht der abgesetzten

und noch vorräthigen Fabrikate, so wie der dafür eingekommenen Gelder, welche auch erfolgte, aber angeblich nicht genügte. Daher sandte er noch einmal nach Köln, und diesmal, zu seinem Unglücke den jungen Cönen, welcher, ohne eigentlich im Schröderschen Comptoir zu arbeiten, das vorzügliche Zutrauen dieses Mannes besaß, und dasselbe, wie allgemein behauptet wird, seiner Kenntnisse, Umsicht und Rechtschaffenheit wegen, auch verdiente. Der Geschäftsträger hatte gerichtliche Vollmacht, und war dazu bestimmt, die Rechnungen zu revidiren, und die entstandene Mißhelligkeiten möglichst auszugleichen.

Am 31. October 1816, kam Cönen in Köln an, kehrte bei dem Gastwirth Dohmen in der Mühlengasse ein, verfügte sich zu Fonck, und arbeitete bei ihm bis zum 6. November ununterbrochen und mit dem besten Erfolge. An diesem Tage unternahm letzterer eine Reise nach Neuß, woselbst er sich gegen den dortigen Kaufmann Koch, seinen Handlungsfreund, über das Benehmen des Cönen beklagte, und ihn bat, nach Crefeld zu reisen, den Schröder zu bestimmen, den Cönen abzurufen, und seine als vortheilhaft sich bewährten Geschäfte ohne Weiterung mit ihm fortzusetzen.

Koch ging diesen Vorschlag ein, kehrte aber unverrichteter Sache von Crefeld zurück, da Schröder erklärt hatte, nur in Gemeinschaft mit Cönen, und nach Beendigung der Abrechnung, mit Fonck ferner zu unterhandeln.

Cönen hatte einen Freund und Verwandten in Rheyd, der dortige Kaufmann Büschgens. Zu diesem sendete Fonck gleich am Tage seiner Ankunft in Neuß einen Expressen, durch welchen er ihn zu einer Zusammenkunft in Glessen für den folgenden Morgen einlud. Sie erfolgte, und Fonck bat den Büschgens angelegentlich nach Köln zu reisen, und seinen Vetter Cönen auf andere Gedanken zu bringen; hauptsächlich aber, ihn zu bewegen von der Forderung, das Hauptbuch zu revidiren abzustehen.

Unterdessen hatte Cönen nach Crefeld geschrieben, und Schröder bestimmt, in Person nach Köln zu kommen, da die Dringlichkeit der Angelegenheit diese Reise erheische. Auf dem Wege dahin, in Neuß, traf Schröder den Fonck daselbst noch an, und widerholte diesem seine, dem Koch bereits gegebene Erklärung. Der zu gleicher Zeit von Köln zurückkehrende Büschgens zeigte an, daß er sich vergeblich bemühet habe, den Cönen von seiner Forderung abzubringen.

Schröder traf am 8. November in Köln ein, stieg in demselben Gasthause ab, wo Cönen logirte, und besprach sich mit ihm über die Lage der Sachen, und was weiter darinn zu thun sey.

Den Nachmittag des folgenden Tages, als auch Fonck wieder zuruckgekehrt war, traten Cönen und Schröder mit Letzterem und seinem Buchhalter Hahnenbein im Fonk'schen Hause zusammen; doch ergab diese Zusammenkunft das erwünschte Resultat nicht, vielmehr ward ein

neue auf den folgenden Morgen beschlossen, um alsdann die Sache gänzlich ins Reine zu bringen.

Schröder und Cönen verließen das Haus des Fonck Abends um acht Uhr und kehrten nach dem Gasthofe zurück, wo sie in Gesellschaft der Handlungsdiener Elfes und Wiedemann zu Abend aßen. Später erschien auch Hahnenbein, dem Anscheine nach Cönens vertrauter Freund, in dessen Gesellschaft der Abend unter fröhlichen Gesprächen enteilte. Gegen halb zehn Uhr verließen Elfes und Wiedemann das Haus, und eine halbe Stunde später nahm auch Hahnenbein Abschied; Schröder und Cönen begleiteten ihn bis zur Hausthür, und letzterer erbot sich hier noch eine Strecke mitzugehn. O, hätte er es doch nicht gethan! Es war der Gang zu seinem Tode. Sie gingen, aber Cönen kehrte nie wieder zurück.

Unerforschlich sind die Getriebe des Schicksals. Ein kleiner Umstand, ein einziger Schritt entscheidet über Leben und Tod. — Wäre der Unglückliche zurück geblieben, so lebte er gewiß noch, so kam Alles anders; denn am folgenden Tage reiseten beide, Cönen und Schröder nach Crefeld zurück, und die schreckliche blutige That blieb unbegangen.

Fruchtbares oder freundliches Schicksal der Sterblichen! dich leitet eine höhere Hand. «Er zählt die Haare auf deinem Haupte, und kein Sperling fällt vom Dache ohne seinen Willen.» Mögt ihr euch Sclaven des Zufalls nennen ihr, die nicht wissen, daß der Stern seine Bahn kennt,

wie der Vogel sein Nest, daß die Raupe nach ewigen unabänderlichen Gesetzen sich häutet, wie die Sonne sich nach eben diesen Gesetzen durch das Weltall schwingt, daß der glänzende Orion und der elende Kiesel aus eben und denselben Stoffen bestehen, daß nur das Wasser durch das Feuer, das Feuer durch das Wasser, die Luft durch Erde und die Erde durch Luft bestehen kann; ich erkenne das Schicksal, ohne die Freiheit des Geistes zu beklagen. Sie geht nicht unter darinn, aber sie ist auch nicht unbedingt im Stande es zu beherrschen, so lange Menschen Menschen und der Gottheit nicht näher sind. Eine Stufe höher und wo bleibt Euer elender, kleinlicher Glaube!

Der Morgen des zehnten Novembers war kaum angebrochen, als Schröder seinen Geschäftsträger zu sprechen verlangte, und ihm berichtet wurde, daß derselbe die Nacht ausgeblieben sey. Einem jungen Manne fehlt es zwar, in einer Stadt wie Köln, nicht an Gelegenheit, in fröhlicher Gesellschaft die schweigenden Stunden der Nacht zu durchleben; allein an dem jungen Cönen war man solche Sitte nicht gewohnt. Daher beunruhigte sein Ausbleiben gleich Anfangs den Mann, der ihn gerade deshalb gewählt hatte, weil er wußte, daß er in jeder Beziehung sich auf ihn verlassen könne, und es wurden schon an diesem Tage fleißig Nachforschungen angestellt, welche jedoch ganz fruchtlos blieben. Endlich fiel Schröder auf den Gedanken, der Jüngling sey aus irgend einer ihm unbekannter Ursache noch in der Nacht nach Crefeld

zurückgekehrt, wartete noch den folgenden Tag ab, wo er ihn aber vergeblich aufsuchte.

Nun wurde ihm die Sache verdächtig; er ging augenblicklich wieder nach Köln zurück, und zeigte der Polizeibehörde den Vorfall an, welche sofort Alles aufbot, den Verschwundenen todt oder lebendig herbei zu schaffen, ja sogar eine bedeutende Belohnung demjenigen aussetzte, der über Cönens Schicksal Kunde geben würde. Doch alle Nachforschungen blieben fruchtlos, so eifrig sie auch immer fortgesetzt wurden; nicht die mindeste Spur war zu entdecken. Auf jedesmaliges Befragen erklärte Hahnenbein: sein Freund habe ihn sehr bald unfern des Gasthofes auf dem Altenmarkte verlassen, und dem Anscheine nach den Rückweg zum Gasthofe wieder eingeschlagen. Weiter wisse er von ihm nichts.

Die Sache machte allgemeines Aufsehen im Publikum. Einige Stimmen bezeichneten Fonck als den Urheber von Cönens Verschwinden; die Mehrzahl jedoch vermuthete, daß bei der damals herrschenden Hungersnoth ein Straßenräuber sich an dem Unglücklichen vergriffen, ihn beraubt und den Körper in den Rhein geworfen habe; denn bei den engen, zu jener Zeit nur sehr dürftig erleuchteten Gassen; bei der totalen Oede, die, — was in einer bedeutenden und ziemlich bevölkerten Stadt ganz ungewöhnlich ist — nach zehn Uhr Abends überall herrscht, konnte die Möglichkeit eines solchen Verbrechens vernünftiger Weise wohl angenommen werden. An ein freiwilliges Verschwinden glaubte

Niemand mehr. Allgemeine Furcht bemeisterte sich jedes einigermaßen für wohlhabend geachteten Einwohners, wenn ihn sein Weg Abends spät über entlegene Plätze oder durch menschenleere Straßen führte; niemand wollte in einer Gesellschaft der Letzte seyn, oder ohne Begleitung nach Hause gehn; auch den muthvollsten Mann machte der unerhörte Vorfall um sein Sicherheit, ja um sein Leben besorgt.

So schwand mehr als ein Monat dahin, ohne daß man das Geringste entdecken konnte, und allgemach verscholl die Klagestimme der Eltern und Freunde des Vermißten in den weiten Hallen der Zeit. Wie mag der Mörder im Stillen triumphirt haben, daß sein Bubenstück so trefflich gelungen, daß alle Spur zur Entdeckung gänzlich vernichtet sey. Doch, das Auge des allmächtigen Rächers über den Sternen schlummert nicht; es dringt durch die Finsternisse der Nacht, in die geheimsten Tiefen menschlicher Bosheit, und seine Stimme gebietet selbst den Elementen die Blutschuld zu entdecken. Zittre Sünder! was du auch verbrachst: der Vater im Himmel rächt deine That, wo nicht hier, doch jenseits gewiß. Zittere!

Hoch schwoll der Rhein von dem ewigen Regen des Jammer versendenden Herbstes; seine Dezemberfluth wogte gewaltig vorbei, an den majestätischen Mauern der ehrwürdigen, heiligen Stadt. Manche fanden, freiwillig oder nicht, den Tod in seinen brausenden Wellen, und aus den entferntesten Gegenden Deutschlands trug er die Trümmer der Verwüstung auf seinem Rücken dem Meere zu.

Da warf er eines Tages, unweit Düsseldorf, eine Leiche ans Ufer, von der Verwesung furchtbar zerstört. Dennoch paßten manche Merkmale derselben auf den Vermißten; anderer Seits aber regten sich bedenkliche Zweifel, gegen die Meinung, daß dies der Leichnam Cönens wirklich sey. Noch war man damit nicht aufs Reine gekommen, als unweit Crefeld bei Friemersheim, auf einer überschwemmten Wiese, ein zweiter Leichnam ausgespült wurde, welchen zwei Einwohner aus Friemersheim, Zimmermann und Hasthof zufällig entdeckten, da sie im Begriff waren, mittelst eines Nachens auf die gegenüberliegende Rheinseite zu schiffen, um Holz zu holen. Dies war der wirkliche Leichnam Cönens, wie die nachher angestellte Untersuchung deutlich bewies, und vierzig Tage waren seit seinem Verschwinden verflossen.

Noch hatte die Verwesung den Körper fast gar nicht angetastet; unbegreiflich war es daher Allen, die ihn zu sehen Gelegenheit hatten, oder davon hörten, daß er erst jetzt gefunden worden sey. Wurde der Unglückliche in der Nacht des neunten Novembers ermordert, und in den Strom geworfen: so mußte er längst ins Meer hinab geschwemmt, oder, durch Zufall aufgehalten, doch in gänzliche Verwesung übergegangen seyn. War der Mord aber erst kürzlich vollzogen, was die größte Wahrscheinlichkeit für sich hatte: wo hatte man das bedaurungswerthe Schlachtopfer alsdann so lange lebendig aufbewahrt, ohne daß es ihm möglich geworden wäre irgend einem Vorübergehenden in der Stille der Nacht ein Zeichen seines Daseyns zu geben? Das Problem schien unauflöslich!

Herrlicher und schrecklicher zugleich, als hier, konnte sich der Finger Gottes nicht offenbaren. Warum mußte der Körper des Ermordeten, nachdem er ohne entdeckt zu werden ins Wasser geworfen worden war, gerade in der Nähe seiner Vaterstadt, wo noch Alles seinetwegen in gespannter Aufmerksamkeit beharrte, ausgeworfen werden? Warum trieb er nicht, wie so mancher andere, unaufhaltsam fort, und verlor sich in den stürmenden Wogen des Meeres? warum hatte ihn wenigstens die Verwesung nicht unkenntlich gemacht? die doch so schnell und so gewiß zerstört! Nein! die schreckliche That sollte ans Licht gezogen werden, trotz aller Vorsicht, mit welcher sie berechnet und begangen war; den Mörder sollte der Lohn seiner fluchwürdigen Handlung schon hier treffen, zum abschreckenden Beispiel für diejenigen, welche sich von den Stricken des Teufels langsam umgarnen lassen, und jedes Mittel, sey es auch noch so schlecht, für erlaubt halten, um Schätze zu sammeln, oder wüthender Leidenschaft zu fröhnen. Blicke hieher, du! der die Bahn des Bösen mit dem ersten Schritte betreten hat, und schaudere zurück vor dem Abgrunde, der so nahe dir sich öffnet. Du wirst nicht mehr hoffen dürfen, daß die lichtscheue That ewig verborgen bleibe. Die Strafe, folgt ihr auf dem Fuße. — Jüngling! mit dem Herzen voll Menschenliebe und Güte, mit dem hellen Bewußtseyn deiner Unschuld und Kraft, von der lachenden Hoffnung in die Zukunft und den Liebkosungen der Gegenwart fröhlich umgaukelt: o, tausche nimmer die edelsten Schätze des Lebens um den ersten Schritt auf der Bahn des Lasters. Gewöhne dich durch kleine Betrügereyen nicht an größere: handele ehrlich, dein Stand

sey welcher er wolle. Entbehre gern, was du nicht hast, und laß ihnen gern die Wollust und Ueppigkeit, die Pracht und den Stolz, die das Höchste für das Geringste, das Edelste für das Niedrige opfern, um zu glänzen und zu prunken mit den Gütern der Erde, oder zu schwelgen, während die Stimme des Darbenden und Hungrigen zum Allgütigen schreyet, der das Roß weidet auf grüner Aue, und den jungen Raben ihr Futter giebt. Neide ihnen nicht die elenden Vorzüge, welche oft die Ruhe des ganzen Lebens, und nicht selten den Trost der letzten Stunde kosten. Sey wie deine Voreltern, teutsch, im schönsten Sinne des Worts, und du hast einen Engel zur Seite, der dir die Lebensbahn mit duftigen Rosen bestreuet.

* * *

Zimmermann und Hasthof kannten die Leiche nicht. Sie zogen sie behutsam ans Ufer, machten in Monnheim Anzeige davon, und vernahmen hier erst, die Nachricht von dem plötzlichen Verschwinden eines jungen Menschen in Köln, auf dessen Herbeischaffung eine ansehnliche Belohnung gesetzt sey. Deswegen eilten sie mit dem eingeladenen Holze zurück, und untersuchten die Kleidungsstücke des Gefundenen. Sie entdeckten nichts als eine goldene Uhr, welche späterhin allgemein für die des Sohnes erkannt wurde. Der blautuchne Leibrock war nur am obersten Knopfe zugeknöpft und dieser aus Tuch und Futtertuch fast ganz heraus gerissen.

Nach Vorschrift der Gesetze machten die beiden Männer nun zuerst dem Bürgermeister und Prediger in Friemersheim, und gleich darauf auch dem Staatsprokurator die nöthige Anzeige. Die Leiche war unterdeß in Beiseyn zweier Zeugen aufgehoben und in Zimmermanns Wohnung niedergelegt worden. Alles wurde angewandt, dieselbe zu conserviren und sicher aufzubewahren. Das Gericht, welches am 20. Dezember in Friemersheim, Behufs der Untersuchung eintraf, fand dieselbe, die Kopfbedeckung ausgenommen, völlig bekleidet, aber zugleich so hart gefroren, daß für nothwendig erachtet wurde, die Obduction in Crefeld vorzunehmen, wohin der Körper auf einer Tragebahre, begleitet von zwei Gensd'armen, noch an demselben Tage gebracht wurde. Hier ward sie in einer mit kaltem Wasser angefüllten Badewanne, und zwar im Tribunalgebäude, niedergelegt, und gehörig bewacht. Drei und zwanzig Zeugen erkannten am folgenden Tage, den 21. Dezember, in der Leiche die irdische Hülle des vermißten Wilhelm Cönen. Hierauf wurde von den dazu bestellten Aerzten die erforderliche Obduction verrichtet, und folgende Ursachen eines gewaltsamen Todes vorgefunden:

1. Auf dem mittleren Theile des Scheitels eine gerissene Wunde, in der Größe eines Thalers, mit völliger Entblößung des Schädels.

2. Auf der linken Seite der Stirn, über der Augenbraune, nahe an dem äußern Augenwinkel, eine von unten nach oben, etwas schief auf der Stirn liegende große Wunde, dem Anscheine nach durch einen Hieb verursacht.

3. In der Nähe dieser, eine andere große, gequetschte Wunde.

4. Unter dieser, in der linken Augenbraune, eine quer liegende Stichwunde, welche bis auf den Knochen ging und, beim Drucke, flüssiges Blut ergoß.

5. Der Hinterkopf war bis zum Nacken und Halse herab stark mit Blut unterlaufen und dieser Theil des Schädels selbst gerötyet.

6. Am untern Theile des Halses, und obern Theile der Brust war in das Zellgewebe sehr viel Blut ergossen, woher eine auffallende Anschwellung und dunkle Farbe dieser Gegend entstanden, wie es bei Erwürgten gewöhnlich vorkommt.

7. Auf beiden Beinen, dicht über der Kniescheibe, war ein in die Quere gehender Eindruck zu sehen, der durch einen um die Knie gelegten Strick bewirkt zu seyn schien.

Das Resultat der Obduction war: daß die zuerst genannte, gerissene Kopfwunde wahrscheinlich erst nach dem Tode, dagegen die dreifache Stirnwunde offenbar im Leben entstanden, und in Verbindung mit den übrigen Verletzungen die Ursache eines plötzlichen und schnellen Todes; daß die Hieb und Stichwunde durch ein stumpfes mehr quetschendes als schneidendes Instrument, die Verletzung des Hinterkopfes

dagegen durch einen heftigen Fall oder Schlag bewirkt worden sey, welcher einen hohen Grad von Gehirnerschütterung und gänzliche Lähmung desselben zur Folge gehabt.

Alle übrigen Kennzeichen lieferten den Beweis, daß der Ermordete nur todt, unmöglich lebendig in das Wasser gekommen und ungefähr vor sechs Wochen verstorben sey. Sein Kopf wurde abgenommen, und für die fernere gerichtliche Untersuchung in einem Alkohol-Präparate aufbewahrt.

Kaum hatte der General-Advokat von Sand in Cöln die nöthige Kunde von Auffindung und Besichtigung der Leiche erhalten, als er auch sogleich bey dem Instructionsrichter daselbst die Vernehmung des Kaufmann Fonk über seine Verhältnisse zu Schröder und Cönen in Antrag brachte, welche ohne Zeitverlust erfolgte. Schon am 30ten Dezember entwickelte er seine Hauptverdachtgründe gegen Fonk, und requirirte einen Verhaftbefehl gegen diesen, so wie gegen Hahnenbein und Elfes, weil mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden konnte, daß Cönen nicht ohne äußere Veranlassung so spät noch ausgegangen sey. Aber der Instructionsrichter verweigerte den nachgesuchten Verhaftbefehl, aus gesetzlichen Gründen, weswegen der Generalprokurator diese Angelegenheit dem Kreisgerichte in Cöln vortrug, dabei jedoch seinen Antrag in Beziehung auf Elfes förmlich zurück nahm. Die Vernehmung des Fonk seiner Gattin und Hausgenossen, so wie des Hahnenbein,

Wiedemann, und der Wächter am Stadtthore in der Nacht vom neunten auf den zehnten November, wurde dagegen beschlossen und ausgeführt.

Der Umstand, daß Cönens Leichnam, ohne seiner Uhr beraubt worden zu seyn, vorgefunden ward; ferner, daß die Wunden von einem stumpfen Instrumente, etwa einem Bandmesser, wie es die Faßbinder zu gebrauchen pflegen, verursacht zu seyn schienen, erzeugte das dumpfe Gerücht im Publikum, als sey die Mordthat auf Anregung eines dritten, vom Kiefer des Fonk, einem gewissen Hamacher, verübt worden. Was die administrative und gerichtliche Polizey durch geheime Nachforschungen ermittelte, begründete zwar den Verdacht, daß der Hamacher wohl der Mann seyn könne welcher sich zur Ausführung eines solchen verbrecherischen Planes eigne; seine Verhältnisse zu Fonk, welcher ihn seit Jahren ausschließlich beschäftigte, und ihm sogar einen kleinen Antheil vom Gewinn zufließen ließ, weswegen dem Hamacher an der ununterbrochenen Fortsetzung des Geschäftes zwischen Fonk und Schröder so wie an Beseitigung des Cönen gelegen seyn mußte, durch dessen Beharrlichkeit die Societät leicht aufgelöset und das ganze Geschäft aufgehoben werden könnte, verstärkten diesen Verdacht noch mehr; allein alle bisher angewandten Bemühungen, der Sache auf den Grund zu kommen, scheiterten an dem Mangel gänzlichen Beweises, so auffallend es auch immer blieb, daß Hamacher, dessen Vermögens Umstände zuvor nicht die besten gewesen waren, bei verminderter Arbeit, grö-

ßere Ausgaben machte, verschiedene Schuldposten bezahlte, neue Kleidungsstücke anschaffte, und in den Weinhäusern bedeutend depensirte.

Seine Befangenheit, bei Entstehung des Gerüchts, und einige unvorsichtige Aeußerungen, waren jedoch beide nicht geeignet, den allgemeinen Verdacht von ihm abzuwälzen. Einerseits durch die eingeleitete Prozedur, anderseits und ganz vorzüglich durch die allgemeine Theilnahme an Cönens unglücklichem Schicksale, fühlte sich Jedermann berufen, zur Entdeckung des Mordes nach Kräften das Seine beizutragen. Daraus wird es erklärbar, daß der Weinhändler Leven, ein gewisser van Hees und der Weinwirth Flor den Vorsatz faßten, auf irgend eine Weise den Hamacher zum Geständnisse zu bringen. Flor ließ ihn also eines Tages zu sich rufen, um in seinem Keller zu arbeiten, bewirthete ihn nach vollendeter Arbeit reichlich mit Wein, und nöthigte ihn zur Theilnahme am Kartenspiele. Sehr spät in der Nacht gesellte sich noch ein gewisser Hilgers zu ihnen, welcher vorgab ein Verwandter Cönens, und aus Crefeld zu seyn. Dieser warf dem Hamacher vor, daß man ihn allgemein für den Mörder seines Vetters halte, beide geriethen in Streit und wurden handgemein, Hilgers rang mit Hamacher heftig, und rief ihm zu: »du hast mich auf die nämliche Weise, wie Cönen morden wollen.« Worauf Hamacher erwiederte: »Wenn ich es hätte thun können, so hätte ich es gethan. Hätte ich

dich, wo ich den hatte, dann solltest du mir nicht entgehen.«

Man hatte schleunig drei Gensd'armen herbeigeholt, welche dem Hamacher ankündigten, daß er ihr Arrrestant sey. Dieser bewirthete sie zwar sogleich mit Wein, und bat, die Sache auf sich beruhen zu lassen; dessen ungeachtet wurde er noch an demselben Morgen, den 30. Januar, ins Arresthaus abgeführt. Bald darauf besuchte ihn seine Frau. «Ich habe erfahren, sagte sie, das Gespräch sey allgemein, man habe jetzt den Mörder des jungen Menschen eingefangen,» worauf Hamacher seufzend und tiefsinnig jedoch lächelnd erwiederte: «Ja sagen sie das, sie hätten jetzt den Thäter?» und als seine Frau bemerkte: «was wird der Fonck sagen?» was wird der sagen! Für den thue ich es ja; den geht es ja an.»

Andreas Esser, ein Mitgefangener Hamachers, rieth ihm einst die Wahrheit zu sagen, und sein Gewissen zu beruhigen. Darauf erwiederte Hamacher: «ich habe kein Gewissen! ich bin einmal als der Mörder angepackt, der will ich auch bleiben.» Als er späterhin das Verlangen äußerte, sein Barbiermesser zu haben, und Esser zu ihm sagte, daß man ihm dies wahrscheinlich verweigern werde, sagte Hamacher: «ja weil ich den jungen Cönen gemordet habe, würden sie meinen, ich sollte mich auch umbringen; aber wenn ich nichts bekenne, so können sie mir nichts machen.»

Durch ein Loch in der Wand des Zimmers erzählte er einem andern benachbarten Mitgefangenen, daß er von dem Herrn, der auch dort sitze, vier tausend Reichsthaler bekäme, wenn er Alles auf sich allein nähme, und nachdem er eine Weile geseufzet hatte, sagte er: «ja, ich wünschte, ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen! Ich habe da an einem Fasse gearbeitet, mich besoffen und bin dadurch in mein Unglück gekommen.«

Gleich anfangs suchte er durch angegebene Zeugen zu beweisen, daß er an dem verhängnisvollen Abende, von sieben bis eilf Uhr an verschiedenen Orten gewesen sey; als man ihn aber benachrichtigte, daß die genannten Personen diesen Umstand nicht bezeugen könnten, sagte er die Worte: « dann bin ich daran.»

Obwohl Hamacher bereits im bürgerlichen Arresthause saß, so war doch der gesetzlich erforderliche Criminal-Verhaftbefehl noch nicht gegeben worden. Auf wiederholte Requisition des General-Advokaten verweigerte der Instructions-Richter denselben dennoch, und so ward der erstere gezwungen, dem Appellationshofe die Lage der Sache vorzustellen, und zu bitten, daß diese Behörde die Untersuchung übernehmen möge, welche nunmehr auch dem Appellations-Rathe Efferz von demselben übertragen wurde. Gegen Hamacher wurde sogleich ein Aufbewahrungs-Befehl und eine Haussuchung in seiner Wohnung verfügt, woselbst man jedoch nichts vorfand, was den Verdacht begründen

konnte. Nur die bei dieser Gelegenheit vorgenommene Abhörung der Ehefrau Hamachers lieferte verschiedene Anzeigen gegen ihren Mann und Fonck. Die Folge war, daß gegen letzteren ein Vorführungsbefehl erlassen, der nach Beendigung des Verhörs in einen Verhaftbefehl verwandelt wurde, wornächst Fonck am 15. Februar 1817 zur gefänglichen Haft gebracht wurde. Hahnenbein, dessen Aussagen dringende Anzeigen gegen Fonck und Hamacher enthielten, war früher schon eingezogen worden.

Mehrere Monate hindurch währte das Verhör, aber immer kam man keinen Schritt weiter. Endlich ließ Hamacher den General-Advokaten von Sand zu sich einladen, und machte ihm am 16. April aus freiem Antriebe das Geständniß:

Daß er, gemeinschaftlich mit Fonck, im Packhause desselben, den Wilhelm Cönen ermordet, den Leichnam in ein Faß gepackt, solches durch seinen Bruder aus Siinnersdorf aus Fonks Hause abholen, unter seiner eignen Begleitung an den Rhein fahren lassen, dort den Leichnam hervorgezogen, in den Strom versenkt, und das Faß ebenfalls hinein geworfen habe.

Aber schon sechs Tage nachher wiederrief Hamacher dieses Geständniß, indem er erklärte:

Daß er unschuldig sey, und nichts von der Mordthat wisse.

Noch am 5ten May wiederhohlte er diesen Wiederruf! jedoch den 7ten, also zwey Tage nachher, bestätigte er dem Untersuchungsrichter die Wahrheit seines früheren Geständnisses, mit der Erklärung:

Daß er um deswillen wiederrufen habe, weil er besorge, seine Angaben beweisen zu müssen, und weil er die starke Familie fürchte.

Kurz nachher wiederhohlte er dieses Geständniß noch zweimal.

Drei Monate Zeit mußten ihn belehrt haben, daß es besser sey, die That zu läugnen; denn am 25 und 26ten August behauptete er wiederum das Gegentheil mit dem Zusatze:

Sein früheres Geständniß sey nur eine studirte Sache gewesen.

Auch im Verhöre vom 12ten Jänn. 1818 beharrte Hamacher bei dieser Erklärung, und fügte hinzu: Der General-Advokat von Sand habe ihn zu

seinen Angaben gegen Fonk, verleitet. Darauf bestand er auch im Verhöre vom 14ten Jänner 1818 mit dem Zusatze: Jener General-Advokat habe ihn zu seinem Geständnisse durch allerle Versprechungen bewogen, und wiederhohlte diese Behauptung in seinen Verhöre vom 12. Merz 1818. Dagegen räumte Hamacher im Verhöre vom folgenden Tage wieder ein: »Er habe dem General-Advokaten von Sand aus eignem Antriebe gesagt, daß Fonk ihn zweimal angesprochen den Cönen umzubringen, und daß Cönen im Packhause, nach erhaltenem Schlag mit dem Bandmesser, durch einen ihm auf die Brust gegebenen Schlag, mit dem Hinterkopf rückwärts auf einen dabei gelegenen Gewichtstein gefallen sey.«

Die Instruction der Sache reifte ihrer Beendigung entgegen; da sich aber von der großen, reichen und angesehenen Familie, welcher Fonk angehörte, so wie von vielseitigen, sich auf Verhältnissen der Verwandschaft des Handels und sonstiger Art gründenden Verbindungen ein, bei Beurtheilung der Sache für die unpartheiische Verwaltung der Justiz nachtheiliger Einfluß besorgen ließ, da auch anderseits die Fonkische Familie nicht aufhörte sich mit Recht über Länge der Untersuchung, so wie über Partheilichkeit des kölnischen Untersuchungs-Beamten zu beschweren, so fand sich der damalige Revisionshof zu Coblenz veranlaßt, durch Urtheil vom 4ten Okt. 1817 den fernern Betrieb und die Entscheidung der Sache von

Köln ab und an das Kreisgericht, so wie eventualiter an den Appellationshof zu Trier zu verweisen.

Nachdem Herr Hoffmann, Instructions-Richter bei dem Kreis-Gerichte zu Trier eine geraume Zeit darauf verwendet hatte sich mit den bereits sehr angeschwollenen Untersuchungs-Acten bekannt zu machen, und nachdem er hierauf die Inculpaten vernommen, schien die Untersuchung einen ganz andern Character anzunehmen. Gewisse Hypothesen, namentlich die: daß Cönen wohl in einem öffentlichen Hause, das er früher einigemal besucht hatte, ermordet worden seyn könne, gewannen in den Augen des Instructions-Richters große Wahrscheinlichkeit, seine Bemühungen zielten darauf hin, diese Wahrscheinlichkeit bis zu dem Punkte zu verfolgen, wo jeder Zweifel schwinden mußte; und wer mag es wagen ihn deshalb zu tadeln, da es hier ja nur darauf ankam, die Wahrheit zu entdecken und einen Justizmord zu verhindern, von welchem leider traurige Beispiele genug vorhanden sind. Zugleich aber glaubte er entdeckt zu haben daß die vorigen Untersuchungs-Beamten sich bei der Prozedur manches zu Schulden kommen lassen. Die Instruktion erhielt daher eine ganz neue Richtung, und es wurde weniger gegen Hamacher und Konsorten als gegen die Beamten, welche früher in der Sache gearbeitet hatten, untersucht.

Endlich erstattete der Instructions-Richter seinen Vortrag bei dem Kreis-Gerichte zu Trier, welches durch sein Erkenntniß den Kriminal-Arrestbefehl gegen Fonk, Hahnenbein und Hamacher erließ und verordnete daß

die Sache zum ferneren Betrieb an den General-Prokurator bei dem Appellations Hofe zu Trier zuzuschicken sey.

Nach Einsicht der Untersuchungsakten welche gegen Peter Anton Fonk Kaufmann in Cöln, Johann Joseph Hahnenbein, dessen gewesener Buchhalter, und Christian Hamacher, Kiefer von eben daher, eingeleitet wurden, und nach welchen dieselben beschuldigt sind am 9ten November 1816 den Kaufmann Wilhelm Cönen von Crefeld vorbedächtlich ums Leben gebracht zu haben;

Nach Einsicht, namentlich des Urtheils des Königl. Revisionshofes zu Coblenz, wodurch diese Untersuchungssache vor den Instruktionsrichter von Trier und eintretenden Falls, vor den Appellationshof daselbst verwiesen wurde;

Nach Einsicht des gegen die Beschuldigten verhängten Leibverhafts-Befehls folgenden Inhalts:

»In Erwägung, daß die gegen Peter Anton Fonk Christian Hamacher und Joh. Joseph Hahnenbein vorliegende Anzeigen von der Art sind, daß deren nähere Prüfung und Würdigung der durch das Gesetz zu diesem Ende angeordneten höhern Behörden überlassen werden muß;

Verordnet die Berathschlagungs-Kammer des Königl. Kreisgerichts von Trier gemäß dem Art. 134 der P. G. O., daß

1.) Peter Fonk, 37 Jahr alt, verheirathet, Kaufmann

gebürtig zu Goch, wohnhaft zu Cöln, 5 Fuß 5 Zoll groß hellbraune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, blonde Augenbraunen, mittelmässige etwas breite Nase, mittelmässiger Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonder Bart, blasse Gesichtsfarbe,

2.) Christian Hamacher, 49 Jahr alt, verheirathet Kiefer, gebürtig zu Glessen, wohnhaft zu Cöln, 5 Fuß 5 Zoll gros, schwarzbraune Haare, runde Stirne, braune Augen, blonde Augenbraunen, mittelmässige Nase, spitzges Kinn, ovales Gesicht, grauer Bart, gesunde Farbe, an der linken Seite des Mundes eine Narbe,

3.) Joh. Joseph Hahnenbein, 36 Jahre alt, verheirathet, Comptorist ehemaliger Buchhalter des Kaufmanns Peter Anton Fonk, gebürtig und wohnhaft zu Cöln, 5 Fuß 2 Zoll groß, braune Haare, flache Stirne, graue Augen, braune Augenbraunen, mittelmässige Nase mittelmässiger Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, brauner Bart, gesunde Farbe

Alle drei beschuldigt, die Ermordung des Wilh. Cönen bewirkt, oder bewirken geholfen und daher sich des durch die Art. 59. 60. 302 des St. G. B. vorgesehnen Verbrechens schuldig gemacht zu haben, ergriffen und in das Gefängniß gebracht werden sollen, welches der Königl. Appellationshof bestimmen wird. Trier den 2. Junius 1818 gez. Nunten Präsident, Sand, Richter. Hoffmann, Untersuchungsrichter.

Nachdem in den Sitzungen der Anklagekammer des Appellhofes vom 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. und 22. d. M. Herr Esser, Substitut des Herrn General-Staats-Prokurators seinen Vortrag gemacht und der Herr Ober-Gerichtsschreiber des Appellationshofes sämmtliche Actenstücke dieses Prozesses vorgelesen, Herr Substitut Esser aber in der Sitzung von gestern seinen Antrag schriftlich vorgelegt und sämmtliche Acten übergeben, hiernächst aber sich derselbe, so wie auch der Ober-Gerichtsschreiber entfernt.

Nachdem hierauf die Sache auf die heutige Sitzung zur Berathschlagung gebracht worden.

Nach Einsicht des obenerwähnten Antrages der Staats-Behörde folgenden Inhalts:

«Der Königliche Preußische General-Staats-Procurator beim Oberappellationshofe zu Trier.

Nach Einsicht der gegen Peter Anton Fonk, Kaufmann, gegen Christian Hamacher, Kiefer, und gegen Johann Joseph Hahnenbein, Buchhalter, alle drei wohnhaft zu Köln, eingeleiteter Untersuchung und des vom Kreis-Gerichte zu Trier in seiner Berathschlagungs-Kammer am 2. dieses Monats erlassenen Leib-Verhaft-Befehl, woraus hervorgeht, daß dieselben angeschuldigt sind, im November 1816 zu Köln den Kaufmann Wilhelm Cönen, von Crefeld, freiwillig und mit Vorbedacht umgebracht zu haben.

In Erwägung, daß diese Thathandlung nach dem Art. 295, 296, 297 und 302 des Strafs-Gesetzbuchs ein Verbrechen bildet, welches eine körperliche und entehrende Strafe nach sich zieht.

In Erwägung aber, daß nur gegen Fonk und Hamacher, und nicht gegen Hahnenbein hinreichende Beschwerde zur Anklage vorliegen;

Trägt dahin an, in Gemäßheit des Art. 229 des Gesetzbuchs, über das peinliche Verfahren, den angeführten Leibverhaft-Befehl in so weit solcher gegen Hahnenbein erlassen ist, aufzuheben, und zu verordnen daß er auf der Stelle in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht wegen anderen Ursachen verhaftet ist. — Ferner gegen Fonk und Hamacher die Anklage zu erkennen, und übrigens zu verordnen, wie es der Art. 231, 233, 241 und 243 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren vorschreiben.

Trier den 21. Juni, 1818.

(Gezeichnet:)

Esser, Substitut.

In Erwägung, was den Peter Anton Fonk und Joh. Joseph Hahnenbein betrifft, daß die Untersuchungs-Acten keine hinreichende begründete Anzeige darbieten, um eine Anklage gegen dieselben zu rechtfertigen.

In Erwägung was den Christian Hamacher angeht, daß die eingeleitete Untersuchung Anzeige enthält, welche denselben verdächtig machen, diesen Todtschlag vorbedächtlich verübt oder wenigstens verübt geholfen zu haben;

Daß Verbrechen dieser Gattung durch die Art. 296 und 302 des Straf=Gesetzbuchs vorgesehen sind, und peinliche Strafen nach sich ziehen;

Daß endlich jene gegen Christian Hamacher vorhandenen Insichten genugsam beschwerend sind, um die Anklage über ihn zu verhängen;

Aus diesen Gründen hebt der Appellations=Hof den gegen Peter Anton Fonk und Johann Joseph Hahnenbein verhängten Leibverhaft=Befehl vom 2. dies. Monats hiemit auf, und verordnet daß Christian Hamacher vor den Assisenhof des Saar Departements gebracht werde, damit dieser über ihn verfüge was Recht ist;

Verordnet, daß von dem Herrn General=Staats=Prokurator ein Anklage=Akt gefertiget, und der oben aufgeführte Leibverhaft=Befehl in Vollzug gesetzt werde, in so weit er den genannten Hamacher betrifft;

Daß ferner dieses Urtheil sammt dem Anklag=Akt den mehr erwähnten Hamacher zugestellt, ihm Abschrift davon mitgetheilt, und der selbe so fort in das Justiz Haus zu

Trier geführt werden sollte. Alles dieses nach Anleitung der Art. 231, 233, 241, 242 und 243 der peinl. Gerichts Ordnung.

Geschehen und gesprochen zu Trier, den 23 des Monats Junius 1818, durch die Herren von Bruges, Präsident Lintz, Seyppel, Stephani, Umscheiden, Räthe welche nebst dem Obergerichts-Schreiber unterzeichnet haben.

Nachdem dieses Urtheil gefällt worden, trug der General-Staatsprokurator dem königlichen Oberappellationshofe in Trier folgendes vor: *)

»Daß die Anklage-Kammer am drei und zwanzigsten Juny abhin gegen Christ. Hamacher, Kiefer, wohnhaft zu Köln, angeschuldigt, den Wilhelm Cönen, Kaufmann von Crefeld; freiwillig und mit Vorbedacht umgebracht zu haben, die Anklage erkannt und verordnet hat, daß derselbe vor den Assisenhof zu Trier geführt, und desfalls gegen ihn ein Anklage-Akt errichtet werde.

»Der General-Staats-Prokurator erklärt, daß aus den Untersuchungs-Akten und aus der protokollarischen Aufnahme über den Leichenbefund (Heft A) und dem me-

---

*) Dieser Anklage Akt, obgleich er eine Wiederhohlung des Vorhergehenden enthält, hat durch seiner Wichtigkeit, und der Vollständigkeit wegen, hier wörtlich aufgenommen werden müssen.

diziniſchen Gutachten von Crefeld vom 24 December 1816 (Heft E. Seite 2.) hervorgeht, daß P. A. Fonk Kaufmann zu Köln und Gerard Schröder, Kaufmann zu Crefeld, ſeit dem Monat Merz 1815 in einem gemeinſchaftlichen Brandwein- und -Liquer-Geſchäft ſtanden, und dabei die Bedingniſſe feſtgeſetzt hatten: daß ihre Verbindung, vom 1ten May 1815 an, fünfzehn Jahre dauern, der Gewinn und Verluſt jedem zur Hälfte zukommen, Fonk die Anſchaffung der zum Geſchäft erforderlichen Fonds und den Verkauf der Fabrikate übernehmen; Schröder dagegen nur die Fabrikation und Veredlung des Brandweins beſorgen, jeder von dem Gewinn monathlich eine Summe von ein hundert und fünfzig Reichsthaler zu ziehen die Befugniß haben, beide ſich mit dem erſten Jenner jedes Jahrs berechnen, und Fonk dem Schröder eine genaue Rechnung über ſeine Verrichtungen und den Verkauf der Fabrikate ablegen ſollte.

Daß, als im Jahr 1816 Schröder monatlich mehr als ein hundert und fünfzig Rthlr. aus der Kaſſe genommen, und Fonk auch von ſeiner Seite dem Schröder keine genaue Rechnung über ſeine Verrichtungen und den Verkauf der Fabrikate geſtellt hatte, zwiſchen beiden Mishelligkeiten entſtanden.

Daß Fonk auf Schröders dringende Anforderung jene Rechnung gehörig zu ſtellen, endlich dem Schröder ſchrieb, und ſich anheiſchig machte, ſeine Bücher zur Unterſuchung der Rechnung vorzulegen; daß hierauf der Kaufmann Wilhelm Cönen von Crefeld von Schrö-

der durch Notarial-Vollmacht zur Untersuchung dieser Rechnung beauftragt wurde, und dem zu Folge mit einem Schreiben von Schröder an Fonk nach Köln abreisete; daß Cönen am 31. October 1816 zu Köln bei Fonk eintraf, den Brief abgab und sich durch seine Vollmacht legitimirte; daß Cönen den 1. November mit Fonk allein auf einem besondern Zimmer die Rechnung zu untersuchen anfieng, und diese Untersuchung, während welcher zwischen ihnen heftige Wortwechsel vorgefallen, bis den 6. November Vormittags fortsetzte, wo Fonk, als Cönen nun, da die prima Nota mit den Original-Belegen beiläufig übereinstimmend gefunden worden war, auch das Kassa- und Hauptbuch zur Einsicht verlangte, die Vorlegung verweigerte, und Mittags von Köln nach Neuß abreisete; daß Fonk des Abends in Neuß bei dem Fabrikanten Friedrich Koch ankam, denselben mit seinen Verhältnissen gegen Schröder bekannt machte, sich über Cönens Benehmen beklagte, den Wunsch daß Cönen von ihm abgerufen werde, äußerte, weil sein Kredit darunter leide, wegen des beträchtlichen Gewinns die Fortsetzung der Fabrikations-Gesellschaft wünschte, und gedachten Koch ersuchte, nach Crefeld zu Schröder zu reisen, und selben zu vermögen daß ihre Geschäftsverbindung, die er zu brechen drohete, nicht unterbrochen werde; daß Koch sich dieses Auftrages unterzog, zu Schröder nach Crefeld reisete, desfallsige Vorstellungen machte, aber von Schröder die Antwort erhielt, daß ehe er sich einlasse, er zum Voraus sich mit Cönen besprechen müsse und sich übrigens zum Vergleich geneigt fühle; daß Fonk auf dieser Reise sich auch die Gelegenheit verschaffte, den

Kaufmann Büschgens von Rheidt mit seinen Verhältnissen bekannt zu machen, sich ebenfalls bei demselben über Cönens unartiges Betragen beklagte, und ihn ersuchte, nach Köln zu reisen, um den Cönen in der gegen ihn vorgefaßten ungünstigen Meinung umzustimmen; daß Büschgens diesem Wunsche entsprach, nach Köln reisete, bei Cönen den Versuch machte, aber ohne Erfolg zurückreisete, und am achten November Abends zu Neuß dem Fonk den Hergang der Sache erzählte; daß Schröder schon am 8. November Abends, und Fonck des andern Tages Mittags in Köln ankamen; daß Fonk und Schröder in Beiseyn von Hahnenbein, Fonks Buchhalter und Cönen am 9. November Abends von 6 bis 8 Uhr in dem Fonkischen Hause unterhandelten, den reinen Gewinn, der aus dem Fabrikations-Geschäft entstanden, auf zwanzig tausend Reichsthaler festsetzten; Schröder von Fonk noch acht tausend Rthlr. jenem Gewinn zugesetzt haben; Fonk sich aber hierzu nur unter gewissen Bedingungen verstehen wollte, beide in ihren Vorschlägen nicht übereinkamen, und die fernere Unterhandlung auf den andern Tag Morgens neun Uhr verlegten;

«Daß Cönen, während jener Unterhandlung auf der Vorlegung des Kassa- und Haupt-Buchs bestand und zur Rechtfertigung dieser Forderung aus seiner Brieftasche, den von Fonk an Schröder geschriebenen Brief, worin die Vorlegung der Bücher versprochen war, hervorzog, vorlegte, und dann wieder in seine Brieftasche

steckte, worin er die Notarial-Vollmacht, die sämmtlichen Abschriften der während seines Aufenthalts in Köln, an Schröder geschriebenen Briefe, und die von Schröder an ihn Cönen geschriebenen Briefe aufbewahrt hatte, und welche er gewöhnlich in einer Rocktasche auf der Brust trug; daß Schröder und Cönen nach 8 Uhr das Fonkische Haus verließen, nach dem Gasthause von Dohmen in der Mühlengasse, wo sie logirten giengen, und dort mit dem erwähnten Hahnenbein, der einige Minuten später hingekommen, und mit mehreren anderen zu Nacht speiseten; Cönen an jenem Abend Endiwien- mit Korn-Salat vermischt, und nur nach der Aussage eines einzigen Zeugen auch Hinkeln aß; daß als die zehn Uhr-Glocke schon zu läuten angefangen hatt, Hahnenbein sich von der Gesellschaft entfernte, Cönen seinen Hut nahm, Schröder, beide bis an die Hausthüre begleitete, hier Cönen sagte: er wollte den Hahnenbein begleiten, und nun Cönen und Hahnenbein miteinander fortgiengen; daß Hahnenbein vor dem Untersuchungs-Richter erklärte, Cönen habe ihn bis auf die Mitte des Altenmarkts begleitet, wo sie sich getrennt und Cönen von ihm ab die Richtung genommen zu haben geschienen, als gienge er nach der Mühlengasse; daß Cönen des andern Tages nämlich den 10. November, und mit ihm die erwähnte Brieftasche, seine Tabacks-Pfeife und Tabacks-Dose vermißt wurden, und er ungeachtet der vielen Nachforschungen nicht auszumitteln war, bis endlich am 19. Dezember 1816 am Ufer des Rheins, in der Nähe von Friemersheim ein angekleideter, männlicher Leichnam, und in dessen Hosentasche eine goldene Uhr, aber sonst weder Hut, Pfeife, Tabacks-

Dose, noch Brieftasche gefunden, und des andern Tages nach Crefeld gebracht wurde; daß der Leichnam für den vermißten Sönen, die Uhr und die Kleidungs-Stücke für dessen Eigenthum anerkannt wurden; daß am 24. Dezember 1816. zu Crefeld, in Beiseyn des Untersuchungs-Richters, des Staats-Procurators und des Gerichts-Schreibers des dasigen Kreis-Gerichtes durch drei Aerzte und einen Wund-Arzt die Besichtigung und Obduktion des Leichnams vorgenommen, an dem Schädel, vorne auf der linken Seite mehrere Schlag-Wuhden, am Hinterkopf Blut-Austretung und eine Röthung des Hinterhaupt-Beins, und an den Halse und um denselben die Spuren der Erwürgung, und oben dem linken Auge eine Stich-Wunde gefunden und mehrere jener Verletzungen, vorzüglich aber in ihrer Verbindung als die unbeding tödtliche Ursache des erfolgten Todes erkannt und angegeben wurden; daß im Magen noch ein Speise-Brei gefunden wurde, der auffallend nach Wildprett gerochen; daß nachher das Gerücht sich verbreitete, als sey Sönen mit einem Bandmesser erschlagen worden, und Hamacher des Mordes verdächtig wurde, indem er der Kiefer von Fonk sei, bei letzterm die hauptsächliche Nahrung hatte, häufig für Fonk Liquer verkaufte, und von der Flasche vier bis sechs Stüber für sich bezog, und den Sönen unmittelbar vor dem Verschwinden kennen gelernt hatte; daß Hamacher früher sogar einen seiner Brüder mit einem Bandmesser zu schlagen versuchte, aber durch Gegenwehr den Schlag verfehlte; daß Hamacher am 30. Jenner 1817, des Abends sich in Gesellschaft von mehreren Zeugen in der Weinschenke, Kümpchen genannt, bei Flor befand, und nachdem das

Gespräch auf die Mordgeschichte von Cönen gelenkt worden, und ein gewisser Rüdger Hilgers von Sinzig ihm vorgeworfen daß er Cönen mit einem Bandmesser erschlagen, und auf ein Brett angebunden habe, von nichts zu wissen vorgab, mit Hilgers auf dessen Zudringlichkeit handgemein wurde, beide sich griffen, Hilgers aber ihn unter sich aufs Kanape warf; daß, als er dem Hilgers die Hand zwischen die Halsbinde und den Hals setzte, lezterer ihm sagte: «Du hast mich auf die nemliche Weise, wie auch Cönen morden wollen.» Daß Hamacher nach der Aussage mehrerer Zeugen geantwortet haben sollte: «Wenn ich es hätte thun können, so hätte ich es gethan.» Daß ein dritter Zeugen erklärte, Hamacher habe geantwortet: «Ich hätte den auch gemordet,» und daß Hilgers erklärte, Hamacher habe gesagt: «Hätte ich dich, wo ich den hatte, dann sollst du mir nicht entgehen;» daß Hamacher zwar anfänglich, aber nachher nicht mehr vom Wein berauscht zu seyn schien, ungeachtet er mit den anwesenden Gästen wie auch mit den in der Nacht herbeigerufenen Gendarmen mehrere Flaschen Wein, den er bezahlte, getrunken hatte; daß diese Gensd'armen ihn am 31. Jenner des Morgens aus dem Kümpchen ins städtische Depot führten; daß seine Frau des nämlichen Tages zu ihm kam, und ihm sagte, man habe ihr gesagt, das Gespräch sey allgemein in der Mühlengasse, sie hätten jetzt denjenigen, der den jungen Menschen umgebracht habe, worauf er einen tiefen Seufzer ließ, dann etwas lächelte, und ganz tiefsinnig sagte. «Ja sagen sie das, sie hätten jetzt den Thäter?» Daß Frau Hamacher weiter sagte, was wird der Fonk sagen, und Hamacher hierauf erwiederte, was soll der

sagen, den geht es ja an, für den thue ich es ja; — Daß Hamacher in seinem Verhör vom 4. Februar die im Kümpchen gemachten Aeußerungen in Abrede stellte, seine damalige Trunkenheit vorschützte, und erklärte, dem Fremden, der ihn Mörder genannt, im Eifer gesagt zu haben: „Dann müßte ich dich eher ermorden, als den Sönen, weil du mich Mörder nennest;“ Ferner sagte: was sollte mich um Gottes Willen bewegen können, einen solchen fremden Menschen ums Leben zu bringen; daß er sich nun bestrebte, durch Zeugen zu beweisen, daß er am Abend vom 9. November von 7 bis 11 Uhr in diesem oder jenem Hause gewesen sey, und als man ihm die Nachricht gab, daß die von ihm angegebenen Zeugen diesen Umstand nicht bezeugen könnten, sagte: „dann bin ich daran; daß er, als er ein wenig betrunken gewesen, einem wegen korektionel Vergehens verhafteten Zeugen Namens Andreas Esser, indem dieser ihm angerathen, in seiner Lage sein Gewissen zu bedenken, erklärte: „ich habe kein Gewissen, ich bin einmal als der Mörder angepackt, der will ich auch bleiben“ und ferner, als er die Absicht geäußert, sein Bartmesser von Hause kommen zu lassen, auf die Bemerkung jenes Zeugen, daß dies vielleicht nicht zugelassen würde, erwiederte, ja, weil ich den jungen Sönen gemordet habe, würden sie meinen, ich sollte mich auch umbringen, aber hinzusetzte, wenn ich nichts bekenne, so können sie mir nichts machen; daß er auch einem andern Zeugen, der in einem Zimmer neben dem seinigen in dem Arresthause verhaftet gewesen, durch ein Loch in der Wand erzählte, er bekäme von dem Herrn, der auch dort sitze, vier tausend Reichsthaler, wenn er alles auf sich nehmen wollte,

und nachdem er eine Weile geseufzet hatte, sagte, „ja ich wünschte ich wäre den Tag nicht im Keller gewesen, ich habe da an einem Faß gearbeitet, mich besoffen, und bin dadurch in mein Unglück gekommen;

Daß Hamacher auf sein Begehren am sechzehnten April 1817 verhört wurde, und folgende Erklärung machte.

„Es war am vierten November vorigen Jahrs, als Herr Fonk vom Comptoir zu mir ins Packhaus kam, und sagte: Hamacher, der Kerl muß weggeschaft werden, der ruinirt mich, ihr müßt mir hierin helfen; ich erwiederte, wie kann ich ihnen dann helfen? hat er vielleicht Papiere, die ihnen schädlich sind so will ich helfen, ihm die abzunehmen; er antwortete, das hilft mir doch nicht, er muß aus der Welt geschaft werden; ich sagte hierauf: Hr. Fonk, das kann ich doch nicht thun, ich will gern alles thun, und wenn es gar den Abtritt zu fegen wäre, aber das kann ich nicht thun; er gieng hierauf von mir weg, ohne weiter davon zu sprechen; Mittwoch oder vielleicht des Tages vorher, ich weiß das nicht so genau, kam er die Treppe herunter, als ich just aus der Küche kam, und die Treppe vorbei ging, hörte ich, daß er so für sich selbst sagte: ich werde dich Kerl aus dem Wege schaffen, du ruinirst mich; ich ging meinen Weg schleunig vorwärts nach dem Keller, ohne daß wir zusammen gesprochen hätten; — am neunten November arbeitete ich wieder in seinem Hause, wo ich ungefähr bis halb sieben Uhr blieb, während dem kam er an den Keller und rief mich, einmal

zu ihm zu kommen; er schien den Abend sehr beschäftigt zu seyn, und hatte mich des Tages mehrmahlen aus dem Keller rufen lassen, wo er bald dieses bald jenes erinnerte; das letzte Mal, als er mich selbst heraufrief, sagte er mir, wann ihr weg gehet, so müßt ihr diesen Abend gegen neun Uhr nochmal wiederkommen, ohne mir zu sagen, warum; nur sagte er, er hätte was mit mir zu überlegen. Als ich nun nach neun Uhr, wie er befohlen hinkam, sagte er zu mir, ich möchte ins Comptoir kommen, dort sagte er mir weiter: wann es schellt, so macht einmal die Thüre auf; er hohlte dann eine Bouteille Wein, setzte mir diese vor, und sagte ich möchte einmal trinken; es war Bordeaux Wein; er ging dann einstweilen von mir, und ließ mich allein; ein Viertel über zehn, vielleicht auch um halb eilf schellte es; ich machte die Thüre auf, und es war Herr Cönen; derselbe fragte, ob Herr Fonk zu Hause wäre? worüber letzterer gleich hinzu kam, und guten Abend, Herr Cönen, sagte; worauf dieser guten Abend, Herr Fonk, erwiederte; er hatte mir, was ich gleich zu bemerken vergessen hatte, gesagt, Cönen käme auch nochmal dahin, er hätte was vergessen; — Nachdem sie sich gegrüßt hatten, sagte Cönen, er hätte was vergessen, und Fonk antwortete: ja ich dachte das wohl, Herr Cönen! sie giengen nun zusammen hinauf auf das Zimmer, wo Cönen gearbeitet hatte, und kamen bald darauf wider zusammen herunter ins Comptoir, wo sie dann über ihre Sachen sprachen, und Fonk unter andern bemerkte, Schröder hätte ihm zuweilen Brandwein geschickt, womit er nicht wohl habe bestehen können, auch wäre derselbe nicht ächt von Geschmack

gewesen, und an dem Maas hätte er auch Verlust gehabt; er hätte hier in der Stadt Brandwein gekauft, dieser wäre ächter französischer Brandwein, und wohl so alt, wie er, Cönen, auch wäre derselbe schon hier in der Stadt gewesen, ehe die Franzosen gekommen, Cönen möchte diesen doch einmal versuchen; Cönen erwiederte, was soll ich den versuchen, das nutzt ja doch nichts: Fonk antwortete: nun thun sie mir doch den Gefallen ihn einmal zu versuchen, so werden sie ächten französischen Brandwein schmecken; hierauf sagte er zu mir, Meister Hamacher geht einmal und hohlt ein Glas und die Pumpe; er aber wendete sich nach einem Tisch, worauf das Bandmesser lag, um, und steckte dasselbe unter den Rock zu sich; Cönen schien dieses nicht zu beobachten, mir aber fiel es auf, und ich dachte gleich, das taugt nicht; wir giengen hierauf zum Packhause, wo der angerühmte französische Brandwein in einem öhmigen Faß lag, welches ungefähr noch halb voll war; ich hielt das Licht, Fonk stellte sich mit dem bei sich habenden Bandmesser ans Faß, und Cönen neben ihn; Fonk machte eine Bewegung als wann er das Faß aufschlagen wollte, wendete sich aber in einem Schwung, und schlug denselben mit dem Bandmesser unter der Aeusserung: Da Kerl hast du die Probe, dergestalt auf den Kopf, daß derselbe gleich blutete, und auf einen Stoß, den Fonk ihm gleich darauf auf die Brust gab, zu Boden rückwärts hinfiel, wobei er noch mit dem Kopf auf einen nahe dabei stehenden Gewichtstein hinstürzte; dann sagte er zu mir: »Haltet dem Kerl die Gurgel zu, daß er nicht schreien kann«; ich that dieses, und als ich nach einer Weile spür-

te, daß er nicht mehr schreien konnte, ließ ich ihn los; Fonk griff ihm gleich nach der Tasche, zog die Brieftasche, welche Cönen bei sich hatte, aus der oben auf der Brust habenden Tasche heraus, und sagte: Nun muß er weggeschaft werden, wie machen wir das? Ich erwiederte, da steht ja ein Faß, wo wir ihn einthun können; ich nahm dasselbe und weil der Kopf von Cönen stark blutete, nahm ich einen von Fonk herbeigehohlten Sack, deren in dem Nebengemach sehr viele lagen, und wand dem Cönen denselben um den Kopf, damit das Blut nicht durchdringen konnte, steckte ihn in das Faß, welches ich mit Stroh ausfüllte, und machte dasselbe zu. Nun fragte Fonk, wie kriegen wir ihn jezt aus der Stadt? Ich antwortete, daß weiß ich nicht; ihr habt ja bekannte Fuhrleute; Fonk erwiederte: ja, das müßte ein Vertrauter seyn; ich hätte ja auch Verwandten auf dem Lande, ich sagte: ja, mein Bruder kommt Morgen in die Stadt, so will ich mit demselben sprechen, ich brauche ihm ja nicht zu sagen, was im Faß ist. Mein Bruder von Sinnersdorf war nämlich des Tages vorher noch bei mir in der Stadt gewesen, und hatte mir gesagt, er müßte Sonntag wieder herein kommen, um, wie ich glaube, bei den Advokat Claisen zu gehen.

Als wir nach zugemachten Faß wieder ins Comptoir gegangen waren, wo Cönen seinen Hut und seine Pfeife liegen gelassen hatte, nahm Fonk diese beiden Stücke, so wie auch die Schlüssel vom Packhause zu sich, ging heraus und zog die Thüre vom Comtoir fest hinter sich zu, so daß ich merken konnte, daß ich ihm nicht folgen sollte, wo er nun damit hingegangen, und wo er Hut und Pfeife gelassen

hat, weiß ich nicht; nach etwa zwey Minuten kam er wieder zu mir ins Comptoir und sagte, ich möchte nur machen, daß mein Bruder am Montag ganz frühe, höchstens ein Viertel über vier auf seinem Hofe wäre, um das Faß weg zu bringen; er versprach mir dann hundert Kronenthaler und begehrte, ich möchte nur stillschweigen, und gab mir abschlägig wirklich dreisig Kronenthaler, so, daß ich noch siebenzig gut hielt, und ich ging ungefähr gegen halb zwölf Uhr fort! — ich hatte zwar keine schwere Arbeit verrichtet, aber ich schwitzte mehr als wenn ich ein Stück Faß in den Keller gethan hätte, so ängstlich war mirs dabei. Mein Bruder war wirklich am folgenden Tage gegen neun Uhr Morgens schon bei mir, wo ich ihn dann ansprach, eine Fracht für Herrn Fonk am andern Morgen zu thun; er müßte sorgen, daß er am Abend mit seiner Karre schon in der Stadt wäre; derselbe erwiederte, wann er davon bezahlt würde, so wollte er das wohl thun, und in Gefolg unserer desfallsigen Absprache kam er am Abend mit seiner Karre schon hieher, die er mit dem Pferde auf der Ehrenstraße im goldenen Löwen hinstellte, und wo er auch die Nacht logirte: Montag den eilften November rief ich ganz frühe da an, und etwas nach vier Uhr waren wir schon bei Fonk mit der Karre am Thor; Fonk, der mir Tages vorher, als ich ihm gemäß seinem Verlangen wegen der bestellten Karre Antwort brachte, gesagt hatte, er würde am folgenden Morgen schon aufpassen, müßte die Karre schon kommen gehört haben, dann als ich an seine Thür kam, war er gleich da, und machte mir auf! wir luden das Faß gleich auf die in den Hof hereingebrachte Karre, und fuhren weg längst St. Goerres die Hochstraße hinauf nach dem Eigel-

steinsthor hinaus, nachdem Fonk meinem Bruder vier Kronenthaler für seine Fracht gegeben hatte, wie derselbe mir unterwegs sagte. Wir fuhren weg auf Mülheim zu, bis bald an das Mülheimer Häuschen, wo ich ihn abladen hieß, nachdem ich ihm schon früher bedeutet hatte, daß er das Faß an den Rhein fahren sollte, und ihm zu verstehen gegeben daß dasselbe geschmuggelt werden sollte wovon der Bauer keine Kenntniße hat. Er lud ab, und wollte, wie wir vorhin abgesprochen hatten, gleich fortfahren; allein ich war zu bange, wie er mich beim Faß stehen lassen wollte, und sagte ihm in der Angst, du mußt bei mir bleiben, in dem Faß ist ein Todter; er erwiederte: Gott! ein Todter! wenn ich das aber gewußt hätte, so hätte ich das Faß nicht aufgeladen; worauf ich sagte: Ja es ist nun nicht anders, du mußt mir helfen; ich schlug nun das Faß auf, wir nahmen den Körper heraus, ich suchte einen schweren Stein, den ich ihm mit einem zu mir genommenen Riemen anhieng, und wo mit ich ihn nun in den Rhein versenkte, weß Endes ich selber noch ins Wasser ging, um ihn nach der Tiefe zu schieben bis daß dasselbe mir oben in den Stiefeln hereinlief; warf dann auch das Faß ins Wasser; wonach mein Bruder aufs Nippes zu nach Haus fuhr, und ich mich nach der Stadt begab, und an meinem Hause den Kaffe nahm; es mag damal ungefähr halb acht gewesen seyn.»

Daß Hamacher am zwei und zwanzigsten April 1817 dem Kaplan Geistmann welcher ihn an seine Pflichten die Wahrheit zu sagen erinnerte, erklärte, daß er unschuldig sey, und nichts von der Mordthat wisse.

Daß er in seinem Verhör vom fünften Mai 1817 den Zeugen, welche in dem städtischen Depot die Unterredung mit seiner Frau angehört, und die dabei von ihm gemachten Aeusserungen eidlich angegeben haben, gegenüber gestellt wurde, und jene Aeusserungen wovon schon erwähnt worden, gemacht zu haben läugnete, indeß aber die Zeugen auf ihren desfallsigen Aussagen bestunden und er auch in dem nämlichen Verhör erklärte, von keiner Mordthat zu wissen;

Daß er am 7 Mai, als der Untersuchungs-Richter ihm mehrere auf die Mordthat bezüglichen Aeusserungen, die er dem Andreas Esser gemacht, vorhielt, in Thränen ausbrach, lange weinte und sagte: ich wünschte ich hätte Fonk und Foveaux nie gesehen, so wäre ich nicht so unglücklich, jetzt bin ich ein armer Mann: bald darauf sagte: wenn ich das nicht wiederrufen hätte, so wäre Fonk ja auch drein; dann wieder in Zähren ausbrach und sagte: es kann kein Mensch unglücklicher seyn wie ich. — Ferner von dem Untersuchungs-Richter aufgefordert, der Wahrheit getreu zu seyn, und befragt: ob die Sache, so wie er früherhin ihm eingestanden, sich zugetragen habe? Antwort: »ja, diese Angaben sind wahr« und ich bestehe dabei, und zuletzt auf die Frage: warum er sich in seinen letzteren Verhören ausgelassen habe, als ob er von nichts wüßte? erwiederte: weil ich bange war, daß ich die Angaben »beweisen« müßte, und dann »die starke Familie fürchtete.« —

Daß Hamacher am neunten Mai 1817, nach einer zweckmäßigen Ermahnung die Wahrheit zu sagen, vor dem Untersuchungsrichter beiläufig die nämlichen Um-

stände ausführlich, wie in seinem Geständniß vom sechzehnten April 1818 angab, und erklärte: Fonk wolle ihn nun zum Spitzbuben machen, und beschuldige ihn, wie er vernommen, dem Fonk mehrere Bouteillen Liqueur gestohlen zu haben; daß er, als der Untersuchungs-Richter ihm nun vorhielt, daß er eben dadurch vielleicht aus Rache spreche, erwiederte: „Nein, Gott nein! als ich dieses zuerst erklärte, wußte ich ja noch nichts davon", daß ich Liqueur entwendet haben sollte.

Daß der Untersuchungs-Richter am 19 Mai 1817, auf ein von Hamacher an ihn geschriebenes Briefchen folgenden Inhalts: „Es ist geschehen, wie es immer will, man kann „sich kein Beschwerniß daraus machen, jeder Mensch weiß „daß es mir nicht zum Gefallen geschehen ist." Denselben fragte: was er hiermit andeuten wolle? und hierauf die Antwort erhielt, „daß es für Fonk geschehen sey"; daß Hamacher an diesem Tage die Geschichte so, wie er sie früher umständlich angegeben, zum vierten Mal vor dem Untersuchungs-Richter eingestand, und seine früheren Geständnisse jedoch dahin abänderte, daß nicht sein Bruder von Sinnersdorf, sondern ein ihm unbekannter Mann, den er aber nich bestellt habe, den Erschlagnen in ein Faß weggefahren, überhaupt, was er früher von seinem Bruder erzählt, vernichtet habe; daß aber auch die Hausleute aus dem goldenen Löwen auf der Ehrenstraße, nämlich aus dem Wirthshause, wo Hamacher in seinen drei vorhergehenden Geständnissen seinen Bruder von Sinnersdorf mit Pferd und Karren in der Nacht vom zehnten auf den eilften November 1816, logiren ließ, eidlich vernommen wurden, und erklärten, daß er diese Nacht nicht bei ihnen logirt habe;

Daß Hamacher in seinen Verhören vom fünf und zwanzigsten und sechs und zwanzigsten August nichts von der Mordthat wissen wollte, und behauptete, sein Geständniß seye eine studirte Sache gewesen, und als er die That mit Fonk gethan haben sollte und mußte, da habe er auch einen Grund haben müssen, der fein war.

Daß er, nach der Erklärung des Kiefers Gerard Joseph Ulrich von Köln, einstens letzterm im Lagerhause das Bandmesser mit der Aeußerung vorzeigte: «das ist das Ding, «das ist das Küppers-Messer: das kann die Leute möpsen, «das soll es gethan haben», — aber in seinem Verhöre vom ersten September 1817 diesen Umstand läugnete. Daß er in seinem Verhör vom 12 Jenner 1818 die That leugnete, und vorgab, der General-Advokat von Sandt habe ihm den Anschlag gegeben zu sagen, daß Fonk dem Cönen das Bandmesser auf den Kopf geschlagen habe; daß er in seinem Verhör vom vierzehnten Jenner 1818 erklärte, der General-Advokat von Sandt habe ihn durch allerhand Versprechungen zum Geständniß verleitet; daß er diese Angabe in seinem Verhör vom 12 März dieses Jahres (1818 wiederhohlte und dabei erklärte, daß er diese Angabe dem Untersuchungs-Richter am 2ten Juni durch einen Brief mitgetheilt, und am 11ten Juni 1817 dem General-Advokaten von Sandt selbst mündlich wahr behauptet habe; daß hingegen Hamacher selbst einräumte, daß er früher als einen Monat vor seinem ersten protocollirten Geständniß vom 16. April den General-Advokaten von Sand zu sich rufen lassen: daß gedachter General-Advokat auf dieses Begehren am 10, 12, 14 und 15 März 1817 sich mit ihm besprach, aber wie er in

seinem den Akten beiliegenden Schreiben bemerkt, ihm keine suggestive Frage stellte; daß Hamacher in seinem Verhör vom 13 März erklärte, bei jener Unterredung dem General-Advokaten von Sandt aus eigenem Antrieb gesagt zu haben, Fonk habe ihn zweimal angesprochen, den Cönen umzubringen, und gesagt, derselbe müsse aus der Welt geschaft werden, der Kerl ruinire ihn, — wie auch gestand, dem General-Advokaten aus freyem Sinne erklärt zu haben, daß Cönen im Packhause nach dem mit dem Bandmesser versetzten Schlag durch den ihm auf die Brust gegebenen Stoß mit dem Hinterkopf rückwärts auf einen nahe dabei gelegenen Gewicht-Stein gefallen sey; daß auch wirklich bei der am 20ten März 1817, mithin mehrere Tage nach der zwischen dem General-Advokat und Hamacher Statt gehabten Unterredung vorgenommenen Besichtigung des Fonkischen Hauses in dem erwähnten Packhause mehrere Gewichtsteine liegen gefunden wurden; daß an Cönens Leichnam sich am Hinterkopf Blutaustretung und Röthung befunden, die nach dem medizinischen Gutachten von Creveld durch einen Schlag oder Fall verursacht worden, und nach dem Gutachten zweier hiesiger Aerzte zum Schluß berechtigen, daß der Ermordete auf einen harten und stumpfen Körper gefallen seyn könnte; daß nach dem Crevelder medizinischen Gutachten die unter Ziffer 7, 8 und 9 bezeichneten Schlagwunden durch ein mehr quetschend als schneidend einwirkendes Instrument verursacht worden, und daß nach dem Gutachten zweier hiesiger Aerzte durchaus nichts der Bejahung widerspreche, daß jene Wunden, vorzüglich aber die unter Ziffer 8, bezeichnete lange Wunde mit der Rückseite eine Bandmesser verursacht worden seyn könnte; daß nach

der einstimmigen Meinung der Aerzte Cönen erdrosselt worden; daß endlich an Cönens Leichnam auf beiden Knieen gerade über und zum Theil auf dem obern Rand der Knie-Scheiben ein Quer-Eindruck von zwei Zoll in der Breite sichtbar war, und durch einen Strick verursacht worden zu seyn schien, und auch Hamacher in seinen Geständnissen erklärte, daß er dem Cönen, um ihn ins Wasser zu versenken mit einem ledernen Riemen einen schweren Stein angehangen habe.

Daß nachdem sich aus allem obigen ergiebt, daß Christian Hamacher angeklagt ist, im Monat November 1816 den Kaufmann Wilhelm Cönen von Creveld, freiwillig und mit Vorbedacht umgebracht zu haben.

Der Gerichtshof daher zu erkennen haben wird, ob Angeklagter schuldig sey.

Trier, den 5ten Juli 1818. Unterschr.: Esser
Substitut.
Für die Ausfertigung: Der Ober-Gerichtsschreiber:
Görgen.

Die erste Sitzung fand am 9. October 1820, in dem eigends dazu gewählten Audienzsaale des königl. Landgerichts in Trier statt. Zum Vertheidiger hatte Hamacher den Advokaten des Landgerichts, Leibfried, und zu dessen Assistenz den Advokaten Aldenhoven, beim rheinischen Apellationshofe in Köln erwählt, ein paar Männer, welche in ihrem Wirkungskreise längst eben so

sehr ihrer Geschicklichkeit als Rechtlichkeit wegen allgemein geschätzt sind. Der Präsident Schwarz, die Landgerichtsräthe Runten, Rosbach, Scheibler und Müller; die Assessoren Fastnagel und Delius; die Obergerichtsschreiber Görgen; die Geschwornen Joseph Kaufmann Wirth zu Wittlich, Johann Joseph Weber Rothgärber in Kilburg, Peter Schampel Eigenthümer zu Horchenbach, Franz Crutourier Fabrikant zu Neunkirchen, Mathias Leinen Handelsmann zu Saarlouis, Willibrord Schreiner Brauer zu Wittlich, Nicolaus Böcking Bergamtsassessor zu Saarbrücken, Franz Zargerle Handelsmann zu Bittburg, Nicolaus Deuster Wirth zu Wittlich, Johann Peter Lefort Hüttner zu Weilerbach Ludwig Mathis Oberförster zu Saarlouis und von Balthasar Hüttenherr auf der Quint, bildeten zusammen genommen den Gerichtshof. Um 10 Uhr Vormittags ward derselbe vor einem überaus zahlreichen Auditorium eröffnet, und die Richter, in feierlicher Amts-Kleidung, nahmen ihre Sitze. Fesselfrei, wie das Gesetz es vorschreibt, erschien der Angeklagte. Auf Befragen erwiederte derselbe.

„Ich heiße Christian Hamacher, 51 Jahre alt, Kiefer, zu Köln wohnhaft und gebürtig.“

Der Präsident erinnerte den Vertheidiger des Angeklagten, daß er nichts gegen sein Gewissen, oder die den Gesetzten schuldige Achtung sagen dürfe, und daß er sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken habe.

Alsdann richtete der Präsident die, durch den Art. 312 der Criminal=Prozeß=Ordnung vorgeschriebenen Worte an die, von ihren Sitzen aufgestandenen Geschwornen:

«Sie schwören und geloben vor Gott und vor den Menschen, die, gegen den angeklagten Christian Hamacher vorgebracht werdenden Beweise mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen; weder das Interesse des Angeklagten, noch jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn angeklagt, zu verrathen; bis nach ihrer Erklärung, sich mit Niemand über die Sache zu besprechen, weder dem Haße oder der Bosheit, noch der Furcht oder der Zuneignung Gehör zu geben; sich nach den Beweisen der Anklage und den Vertheidigungsmitteln, nach ihrem Gewissen und ihrer innigsten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Standhaftigkeit zu entscheiden, die einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen.»

Jeder der Geschwornen, von dem Präsidenten, einer nach dem andern, persönlich aufgerufen, antwortete mit aufgehobener Hand: «Ich schwöre es.»

Darauf erinnerte der Präsident den Angeklagten, auf dasjenige aufmerksam zu seyn, was er sogleich vernehmen werde, und verordnete daß das von der Anklagekammer des Appellationshofes zu Trier am 23. Juni 1818 erlassene Urtheil, welches die Sache vor den Assisenhöf verweiset, nebst dem Anklage=Akte vom 6. Juli 1818 durch den Ober=Gerichtsschreiber abgelesen werde.

Nach Beendigung dieser Vorlesung ward die Vormittags-Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung der Prozedur auf halb 4 Uhr angekündigt.

Der Präsident befahl die Verlesung des zu Crefeld erstatteten Obduktionsberichtes und der medizinischen Gutachten, sowohl der Obduzenten, als des spätern der Trierschen Sachverständigen welche durch den Obergerichtschreiber erfolgte.

Hierauf wiederholte der Präsident dem Angeklagten den Inhalt des Anklage-Aktes, mit dem Zusatze: „Dieses ist es, dessen Ihr angeklagt seyd; Ihr werdet nun die Beschuldigungs-Beweise vernehmen, welche gegen Euch dargebracht werden.“

Der Oberprokurator entwickelte den Gegenstand der Anklage in einer kurzen Rede, und übergab die gehörig zugestellte Liste der Zeugen.

Nach der Entwickelung dieses Systems stellte derselbe den Geschwornen die hohe Wichtigkeit der ihnen obliegenden Entscheidung eindringend dar und schloß mit der Ermahnung: „Sie möchten den Gesichtspunkt fest im Auge behalten, daß es nicht allein darauf ankomme: Ob Hamacher die ihm zu Last gelegte That verübt; sondern auch zu erwägen, daß er einen Urheber der That gehabt zu haben scheine, gegen welchen die Verdachtsgründe noch nicht zu der Höhe gesteigert seyen, um gegen denselben die Anklage zu erkennen.“

Nun ward die Liste der Zeugen 158 an der Zahl vom Obergerichtschreiber abgelesen.

Nach dem namentlichen Aufruf der gesagten Zeugen ermahnte der Präsident dieselben in einer feierlichen Rede, nicht allein alle an sie gestellte Fragen getreu zu beantworten, sondern auch unaufgefordert alle und jede Thatumstände, welche zur Ergründung der Wahrheit führen könnten, nach ihrem Gewissen anzugeben. Hierauf verlas ihnen der Präsident den Art. 361 des Strafgesetzbuchs über falsches Zeugniß, und dessen schwere Strafen, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Zweite Sitzung vom 10. October.

Das Verhör des Angeklagten eröffnete diese Sitzung, welche um halb 10 Uhr begann, bis gegen 1 Uhr dauerte und am Nachmittag, von halb drei bis gegen 7 Uhr fortgesetzt wurde.

Der Angeklagte ward vorgeführt, und, nach Entfernung sämmtlicher Zeugen, von dem Präsidenten, über alle Punkte der Beschuldigung, umständlich vernommen.

Präsident. Bei wem habt Ihr zu Köln in der letzten Zeit vor Eurer Verhaftung, als Kiefer gearbeitet?

Hamacher. Bei Herrn Fouveaux, Fonk, bei Flohr im Kümpchen und in mehreren andern Häusern.

Pr. Hattet Ihr viele Arbeit bei Fonk?

H. Ich besorgte alle Kieferarbeiten für Herrn Fonk' und an Herrn Foveaux Weine.

Pr. Ist Euch etwas von dem Distillations- nnd Handelsgeschäfte zwischen Fonk und Schröder bekannt?

H. So viel ich weiß, besorgte Herr Fonk den Ankauf von Fusel (gemeinen Brandwein); Herr Schröder die Distillation desselben zu Esprit und Liqueren, und Herr Fonk den Absatz dieser ihm zugesandten Fabrikate.

Pr. Seid Ihr von Fonk bei diesem Geschäfte gebraucht worden?

H. Ja; ich setzte die Liquere in größeren und kleineren Parthien ab.

Pr. Welchen Nutzen bezogt Ihr davon?

H. Ich schmuggelte die, im städtischen Lagerhause am Rhein, in Flaschen liegenden Liquere ein, und bezog für dieses Einschmuggeln von den Ankäufern sechs Stüber von jeder Flasche, als Zusatz zu dem eigentlichen Preise.

Pr. War der Ertrag dieses Einschmuggelns bedeutend?

H. Zuweilen. Ich erinnere mich, daß ich einstmals hundert Flaschen Liquer, welche ich eingeschmuggelt hatte, an einen Mann absetzte, welcher den Kaufpreis nicht an mich, sondern an Herrn Fonk bezahlte. Dieser gab mir die, für das Schmuggeln in dem Preise mitbegriffenen sechs Stüber per Flasche, im Ganzen mit zehn Thalern.

Pr. Ist Euch etwas von den, zwischen Fonk und Schröder, über ihr gemeinschaftliches Geschäft entstandenen Mißhelligkeiten bekannt?

H. Darüber weiß ich nichts zu sagen.

Pr. Habt ihr den jungen Wilhelm Cönen von Crefeld gekannt?

H. Ja; daher, daß ich eines Tages, wann, kann ich mich nicht mehr besinnen, zu ihm in Dohmens Haus ging wo er logierte, und die Zahlung für sechs gelieferte Fässer jedes zu 12 Rthl. forderte, wo er mir sagte: »Meister Hamacher, habt Geduld; es werden Fuhrleute kommen, die mir Geld oder Papiere bringen, dann sollt ihr bezahlt werden.« Ein paar Tage hernach, kam Herr Cönen zu mir in mein Haus und sagte: Es sey nichts gekommen, ich möchte mich also noch gedulden.«

Pr, Habt ihr Cönen in Fonks Hause gesehen?

H, Nicht, daß ich mich zu erinnern weiß.

Pr. Seyd ihr am Sonnabend, den neunten November in Fonks Hause gewesen?

H. Nein, so viel ich mich erinnern kann.

Pr. Ihr sollt aber, an jenem Tage Baumwolle von Hr. Oppenheim in das Fonk'sche Haus gebracht haben?

H Wenn die Note, die man mir früher vorgehalten hat, auf jenen Tag spricht, dann muß ich auch wohl damals in Fonk'schen Hause gewesen seyn.

Pr. Seyd ihr an jenem Tage nicht auch Abends im Fonk'schen Hause gewesen?

H. Nein.

Pr. Ist euer Bruder von Sinnesdorf wohl mehrmals mit seinem Karren an eurem Hause in Cöln gewesen?

H. Ich entsinne mich, daß er einmal mit seinem Karren bei mir war, wann solches gewesen, und ob dies mehr als einmal geschehen, erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Ist dieser euer Bruder auch wohl einmal mit seinem Karren in Fonks Hause gewesen?

H. Niemals.

P. Seyd ihr auch, wenn ihr keine Arbeit im Kümpchen bei Flohr hattet, dorthin gekommen, um ein Glas Wein zu trinken?

H. Ja, aber immer nur am Sonntage, nie an Werktagen.

Pr. Was ist, am Tage eurer Verhaftung, im Kümpchen vorgefallen?

H. Ich wurde, auf den Tag kann ich mich nicht mehr genau besinnen, eines Abends ins Kümpchen gerufen, um dort eine Arbeit zu verrichten. Als ich meine Sache gethan hatte, brachte man mir Fleisch zum Essen; das war aber der Judaskuß. Darauf wurde ich eingeladen, mit dem Weinhändler Leven, einem van Hees und dem Wirth Flor in der Karte zu spielen, und Wein zu trinken, welches ich annahm.

Pr. Was ist damals zwischen Euch und einem gewissen Hilgers von Sinzig im Kümpchen vorgefallen?

H. Der schlechte Kerl! Christus der Herr ist um 30 Silberlinge verkauft worden ich aber um 300c.

Auf die wiederholte Frage des Präsidenten, antwortete der Angeklagte:

Ich kannte den schlechten Kerl von dem ich nachher hörte, daß es der Hilgers war, gar nicht. Er saß, während ich mit den andern in der Karte spielte, ganz allein an einem entfernten Tische beim Wein. Als er nun davon sprach: der junge Cönen sey ermordet worden, und es sey der Kiefer des Fonk, der ihn umgebracht hätte, standen die andern die bei mir saßen auf, und sagten: »das ist der Kiefer des Fonk.« Darauf kam der Kerl auf mich zu, warf mir vor, daß ich den Cönen umgebracht hätte, und

gab mir dabei einen Schlag vor die Stirne, daß ich hinfiel. Im Fallen griff ich nach ihm, um mich zu wehren: als ich wieder aufkam, sagte der Kerl: »Du hast mich morden wollen wie den Cönen!« Darauf sagte ich: »Der verdient eher gemordet zu werden, als Cönen, der mich so molestirt.« Die andern brachten uns auseinander alsdann kamen drei Gensdarmen, die mich allein nach dem städtischen Debot führten, obgleich ich sagte: »Sie müßten den schlechten Kerl auch arretiren.«

Pr. Ihr sollt, als ihr damals mit Hilgers handgemein geworden, und dieser euch auf das Kanape geworfen, ihm die Hand in das Halstuch gebracht, und als Hilgers geäußert: »Du hast mich ermorden wollen, wie den Cönen,« erwiedert haben: »Wenn ich's gekonnt, so hätte ich's auch gethan?«

H. Davon weiß ich nichts.

Pr. Ihr sollt den Gensdarmen, um euch los zu lassen, Geld geboten und zu dem Ende, einen Kronenthaler von dem Wirthe Flor verlangt haben;

H. Das ist nicht wahr; ich hatte einen halben Thaler vor mir auf dem Tische liegen, den ich auch eingesteckt habe.

Pr. Erinnert ihr Euch sonst nichts, was damals im Kümpchen vorgefallen

H. Nein, ich war betrunken; eh' ich weggeführt wurde brachte Flohr Kaffee, ob ich welchen getrunken habe, weiß ich nicht.

Pr. Ihr sollt damals in Gegenwart der Gensdarmen geäußert haben: »In drei Monaten würde noch nicht herauskommen, wer den Cönen umgebracht habe?«

H. Wie sollte ich das haben sagen können, da mußte ich ja darum wissen. Was sollte mich, um Gotteswillen, bewogen haben, diesen fremden Menschen umzubringen?

Pr. Ihr sollt damals auch in Gegenwart des Wirthen Flohr, des Leven, van Hees und der Gensdarmen geäußert haben: „Ich habe es nicht gethan? aber ich weiß, wer es gethan hat, ich will es sagen, aber noch nicht.“

H. Das ist nicht wahr, da müßte ich ja Wissenschaft davon haben, wer den Cönen umgebracht hat.

Pr. Ihr sollt auch früher einmal im Kümpchen, als ihr im Begriff wegzugehen gewesen und man Euch zugesprochen noch ein Glas Wein zu trinken, welches man Euch einschenken wollte, geäußert haben: „Denn kann ich auch für mich trinken; Herr Flohr, noch eine Flasche, der Fonk muß doch alles bezahlen?“

H. Das ist nicht wahr, wie hätte ich so etwas sagen können?

Pr. Ihr sollt auch damals geäußert haben: „Ihr könntet bei Fonk 100 Reichsthaler auf Rechnung bekommen auch wohl ein Dutzend Flaschen Liquer verschenken?“

H. Auch das ist nicht wahr; ich hätte ja keine zehn Thaler von Fonk auf die Art bekommen können.

Pr. Ist, als ihr nach dem städtischen Depot gebracht worden, Eure Frau zu Euch gekommen?

H. Ja

Pr. Habt ihr Eure Frau damals gefragt: „Wie hast du erfahren, daß ich hier bin?“

H. Ja.

Pr. Was antwortete Sie?

H. Sie antwortete: Der Barbier Schwarz und der, den es angeht, haben es mir gesagt. Sie sagen in der Stadt: »Man hätte den, der den jungen Menschen ermordet.

Pr. Was habt ihr darauf erwiedert?

H. Das weiß ich nicht mehr.

Pr. Ihr sollt auf jene Rede Eurer Frau, tief geseufzt, und dann ganz tiefsinnig, mit einem Lächeln, erwiedert haben: »Sagen sie das?«

H. Daß ich geseufzt habe, mag wohl seyn, das andere erinnere ich mich nicht mehr.

Pr. Fragte nicht damals Eure Frau auch: »Was wird der Fonk sagen?«

H. Ja.

Pr. Was habt ihr darauf geantwortet?

H. Das erinnere ich mich nicht mehr genau. (Nach einigem Besinnen.) Ich glaube, ich sagte: »Was soll der Herr Fonk sagen, wenn er hört daß ich trunken war?«

Pr. Habt ihr nicht vielmehr Eurer Frau erwiedert: »Was soll der sagen? Für den thue ich es ja, den geht es ja an?

H. Das habe ich nicht gesagt.

Pr. Habt ihr nicht gegen einen Mitgefangenen, And. Esser, geäussert; Der König lasse Niemand hinrichten — Ihr wäret froh, wenn Ihr mit zwei Jahren davon kämet?«

H. Was soll der schlechte Kerl? Das ist alles nicht wahr.

Ihr nicht auch gegen diesen Esser geäussert:

»Ihr erhieltet dafür, daß ihr die Sache auf euch nehmet, von einem Herrn 4000 Rthlr. die Ihr in Aachen empfangen solltet, wenn sich ein Anderer, Namens Holz, als den Thäter dargestellt haben werde, und er so aus der Sache heraus wäre?«

H. Das habe ich niemals dem Esser gesagt

Pr. Habt Ihr nicht den Esser aufgefordert, einen Brief von Euch an Eure Frau zu besorgen, worin Ihr dieselbe auffordert: Zeugen ausfindig zu machen, die bekunden sollten, daß ihr den Abend des 9. November 1816 von 8 bis 11 Uhr, in verschiedenen Wirthshäusern, namentlich in jenem zum dicken Thomas bei Zink und bei Gros gewesen?

H. Ja, weil ich, so viel ich mich errinnern kann, auch wirklich an jenem Abend im Wirthshaus zum dicken Thomas und beim Wirthe Groß gewesen zu seyn glaube.

Pr. Habt ihr nicht auch, in eben erwähntem Sinne, an einen gewissen in Eurem Hause wohnenden Elkendorf geschrieben: »Sorgen sie für Zeugen, und den Zink, Groß und einen gewissen Jansen selbst schriftlich aufgefodert, Euch jene Angaben zu bezeugen?

H. Ja

Pr. Warum kam Euch den auf jenen Abend des 9ten Novembers so vieles an?

Nachdem der Angeklagte diese Frage eine Zeitlang unbeantwortet gelassen und solche vom Präsidenten wiederhohlt worden, wollte Hamacher anfänglich keine Ursache wissen, erklärte aber dann:

»Weil es geheissen, daß der junge Cönen am 9

November umgebracht worden, und weil der fremde Kerl ihm im Kümpchen jenen Mord vorgeworfen habe.«

Pr. Die von Euch bezeichneten Wirthe wollten aber, in ihren eidlichen Verhören nichts davon wissen, daß ihr am Abend des 9. November in ihren Häusern gewesen?

H. Ich glaube aber doch an dem Abend dort gewesen zu seyn; ich errinnere mich noch, daß es Theodorstag Zinks Namenstag gewesen ist.

Pr. Andreas Esser soll euch einen gewissen Bäcker Höveler als Zeugen Eurer Anwesenheit in einem jener Wirthshäuser an dem fraglichen Abend vorgeschlagen haben; was gabt Ihr ihm zur Antwort?

H. Esser war es, der mir ihn vorschlug: ich antwortete ihm »Höveler sey ein Kerl der nichts tauge.«

Pr. Habt ihr Essern nicht auch bemerkt: »Man dürfe Höveler nicht trauen — er möchte die Sache der Polizei angeben?«

H. Das habe ich nicht gesagt.

Pr Ist Elfes am Montag den 15. November in eurer Wohnung gewesen?

H. Er kam am Morgen und brachte mir abschläglich auf die Fässer, für welche mir früherhin Cönen die Zahlung versprochen hatte, 29 Fünffrankenstücke, Elkendorfwar dabei zugegen.

Pr War Elfes nicht auch am Abend jenes Tags in Eurer Wohnung?

H. Ja, er kam spät Abends an mein Haus. Als ich zum Fenster heraussah und fragte; «Wer da wäre?» Antwortete

Elfes, der betrunken schien: „Er sey es, Cönen wäre verschwunden, ob ich ihn nicht gesehen hätte?“

Der Präsident lies das, von Hamacher am 16. April 1817 abgelegte detaillirte Geständniß über die Ermordung Cönens im fraglichen Packhause, und über seine, Hamachers Mitwirkung dabei, so wie über die Transportirung des Leichnams an den Rhein, und dessen Versenkung in den Strom (so wie solches wirklich in dem Anklage-Akt enthalten ist) verlesen, und hielt dessen Inhalt dem Beklagten nachdrücklich vor.

H. Ich wurde zum Herrn General-Advokaten von Sand gerufen, derselbe ließ zwei Flaschen Wein und ungefähr einen Schoppen Franzbrandwein bringen, und lud mich ein zu trinken, welches ich auch that. Dabei habe ich das Geständniß mit ihm ausgedacht, aber Alles, was darinn steht, ist nicht wahr. Ich fragte unter andern: „Wie viel ich dann sagen sollte, daß mir Fonk angeboten, um den Cönen umzubringen; etwa fünfzig Kronenthaler?“ Darauf sagte Herr von Sand: „Das ist zu wenig, Ihr müßt hundert Kronenthaler sagen.“ — Auch fragte ich ihn: Wie viel ich sagen sollte, daß ich am Thor, wo das Faß hinausgefahren worden, bezahlt, etwa 3 Stüber?“ Er antwortete: Ihr müßt 6 Stüber sagen, und so gab er mir zu der ganzen studirten Sache die Anleitung.

Pr. Eure Behauptung ist um so unwahrscheinlicher, da jenes Geständniß bei dem Instructions-Richter, Herrn Efferz, abgelegt worden, und zu viele Einzelnheiten enthält, die Euch schwer zu erfinden gewesen seyn würden?

H. Ich hätte auch all mein Leben studiren können,

ohne es fertig zu bringen, hätte ich keinen so guten Instructor gehabt.

Pr. Was hätte denn Herr von Sand für ein Interesse dabei haben sollen, Euch zu einer unwahren Aussage dieser Art zu verleiten?

H. Herr von Sand sagte: «Wenn er das Geständniß von mir Schwarz auf Weiß hätte, dann könnte er es dem Fonk vorhalten, um den auch zum Gestehen zu bringen;» er setzte hinzu: Ich könne doch nicht durchkommen, wenn ich aber das Geständniß machte, so wollte er sich meiner annehmen, für zwei geschickte Advokaten sorgen, und machen daß der Prozeß nach Aachen käme, dort wären Crefelder mit unter den Geschwornen; die seyen nicht gut auf Fonk zu sprechen, und da könnte ich vielleicht durchkommen.

Pr. Wie konntet Ihr, um Eure Unschuld zu beweisen, Euch darauf einlassen, Euch schuldig zu erklären, da Ihr doch im ganzen Lauf der Prozedur, Beweise gegeben, daß Ihr eben nicht dumm seyd?

H. Hätte ich keinen so guten Instructor gehabt, so hätte ichs all mein Lebtage nicht fertig gebracht.

Pr. Ihr habt aber, nachdem der Kaplan Geistmann bey Euch gewesen, und Ihr jenes Geständniß zum Theil wiederrufen, solches dem Untersuchungs-Richter, Herrn Appellations-Rath Effertz am 7. und 9. Mai 1817, ausführlich wiederholt?

H. Das habe ich gethan, weil Hr. Effertz mich über den Wiederruf anfänglich hart anließ.

Pr. Habt Ihr Euch denn irgend über Herr Effertz zu beschweren?

H. Nein, das eben nicht.

Der Präsident verordnete die Verlesung der Verhöre Hamachers vom 5. 7. und 9. Mai 1817, und befragte, als solche geschehen, den Angeklagten:

Pr. Habt Ihr das Alles im Verhöre wirklich ausgesagt, was Euch hier vorgelesen worden?

H. Ja, es ist aber Alles nicht wahr.

Pr. Was bewog Euch zu Eurem Widerrufe?

H. Ich sah ein, daß ich mit meinem falschen Zeugniß nicht als Mensch bestehen könnte; lieber mag es sonst mit mir gehen, wie es will.

Pr. Wie wollt Ihr aber diese umständliche Wiederholung Eures Geständnisses an Herrn Efferz erklären?

H. Das habe ich aus Bosheit und Rache gegen Herrn Fonk gethan, weil man mir gesagt hatte: „Hrn. Fonk mache mich schlecht; er behauptet: Ich hätte ihm Liquere gestohlen, und meine Frau sey eine H—.“

Pr. Warum habt Ihr aber sogar Euren eigenen Bruder in jenem Geständnisse mitbezüchtigt, als habe er den Leichnam aus Fonks Hause an den Rhein gefahren?

H. Das thut mir leid; aber die Sache mußte einen Zusammenhang haben. Als Herr von Sand mir sagte: „Wir müßten auch jemand angeben der den Leichnam an den Rhein gefahren hätte; gab ich den Anschlag meinen Bruder Adam von Sinnersdorf zu nennen.

Pr. Eure Behauptung, als sey das Ganze in Eurem Verhöre vom 16. April 1817 enthaltene Geständniß aus Haß und Rachsucht gegen Fonk zusammengedichtet, erscheint um so unwahrer, da Ihr im Verhöre vom 7. Mai als Herr Efferz Euch ermahnte: „Wenn Ihr zu Eurer Angabe gegen Fonk, wie Ihr beim Widerrufe behauptet,

durch Haß und Rachsucht verleitet worden, nun die Wahrheit zu sagen, und Eure Aeusserungen gewissenhaft zu bedenken, erwiedert: «Mein Gott, wie könnte ich denn das Geständniß aus Haß und Rache gegen Fonk gemacht haben, da ich damals noch garnicht erfahrenhatte, daß Fonk mich schlecht mache.»

Nach manchen widersprechenden Versuchen des Angeklagten, jene frühere Aeusserung mit seiner heutigen Erklärungsart der Entstehung seines Geständnisses zu vereinigen fragte ihn der Präsident:

Pr. Ihr habt Euch mit Bestimmtheit zu erklären: «Ob Ihr jene Aeusserung und die Erklärungen, welche in den Euch vorgelesenen Protokollen, Euer wiederholtes Geständniß enthalten, dem Herrn Appellations-Rath Effertz wirklich gemacht?»

H. Ja; aber was ich gesagt, ist nicht wahr, ich weiß von keiner Mordthat, darauf will ich schwören, und dabei will ich leben und sterben.

Pr. Bleibt Ihr dabei, zu Eurem ersten Geständnisse vom Herrn von Sand verleitet worden zu seyn?

H. Ja.

Präsident verordnet die Verlesung des Verhörs Hamachers vom 19. Mai 1817.

Pr. Ihr hört, daß Ihr in diesem Eurem Verhör bei Herrn Effertz erklärt habt: Ihr hättet den Herrn von Sand zu Euch in das Arresthauß rufen lassen und ihm zuerst Euer ganzes Geständniß, aus freiem Antriebe abgelegt?

H. Dann habe ich damals die Unwahrheit gesagt, möglich

ist es übrigens, daß ich den Herrn von Sand habe rufen lassen; das Andere ist aber unwahr, nur bleibe ich dabey, daß ich aus Haß und Rache gegen Fonk, das ganze Geständniß mit Herrn von Sand ausstudiert habe.

Pr. Ihr werdet einsehen, daß es einen sehr hohen Grad von Bosheit verräth, einen Unschuldigen einer Mordthat zu bezüchtigen, und gar einen eignen Bruder mit darin zu verwickeln?

H. Als ich erfahren, daß Fonk mich so schlecht machte, war ich sehr im Zorn gegen ihn; daß ich auch meinen Bruder fälschlich angegeben habe ist mir sehr leid.

Pr. Ihr habt auch in Eurem späteren Verhöre bei Herrn Appellationsrath Artois zu Trier am 12. Januar 1818 wiederholt erklärt: »Fonk habe Euch zweimal angesprochen, den Cönen aus der Welt zu schaffen,« habt aber damals zugleich einen ganz neuen Verdacht auf einen, Euch dem Namen nach nicht bekannten Mann aus Worringen zu werfen versucht, den ihr um die Zeit von Cönens Verschwinden, an Fonks Hause gesehen haben wollt; und der, als er Euch, nachdem Cönen schon vermißt worden, auf der Straße in Köln begegnet, sich entfärbt, und Euch ausgewichen seyn soll?

H. Wenn ich das damals gesagt habe, so habe ich die Unwahrheit gesagt.

Pr. Verordnet die Verlesung des Verhörs, und fordert Angeklagten ernstlich auf, die Wahrheit zu sagen.

H. Beharrt bey seiner vorigen Antwort.

Pr. Hält dem Angeklagten noch einmal alle seine Widersprüche und die Unwahrscheinlichkeit seiner heutigen Angaben vor, und ermahnt ihn abermals sein Gewissen zu prüfen

und endlich die reine Wahrheit zu bekennen.

H. Ich bleibe dabey, und kann es beschwören, daß ich von keiner Mordthat weiß.

Dritte Sitzung vom 11. October.

Der Präsident richtete, bei Eröffnung, der Sitzung noch einige auf das gestrige Verhör Bezug habende Fragen an den Angeklagten, und ermahnte denselben nochmals mit angemessenem Ernste, zum Bekenntnisse der Wahrheit.

Der Angeklagte beharrte dabey, nichts von der Mordthat zu wissen und zu seinem Geständnisse von Herrn von Sand verleitet worden zu seyn.

Hierauf begann das Zeugenverhör. Alle, auf die Liste gebrachten und erschienenen Zeugen würden in dieser und den folgenden Sitzungen in der, von der Staatsbehörde bestimmten Reihe, einzeln in den Gerichtssaal eingeführt, und vom Präsidenten mit folgender Formel vereidet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium! Amen.“

Erster Zeuge. Diederich Zimmermann.

Zweiter Zeuge. Gerhard Hasthof.

Beide Zeugen haben, nach ihren Aussagen, am Morgen eines Donnerstags, am 19. December 1816 einen

bei Friemersheim, auf dem, vom hohen Rheinwasser überschwemmten Wertischen Felde, schwimmenden männlichen Leichnam gefunden, den sie da der über den Kopf geschlagene Rock das Hintertheil der Weste sichtbar machte, anfänglich für einen Sack gehalten.

Sie zogen die Leiche behutsam an sich, und brachten sie so ans Land. Dann fuhren sie nach der entgegengesetzten Rheinseite, luden Holz ein, wozu sie eigentlich ausgefahren waren, und kehrten, nachdem sie dort ihren Fund geäussert, und vernommen, daß vor einiger Zeit zu Köln ein junger Mensch vermißt worden, zurück, wo die Leiche noch an derselben Stelle lag.

Bei Untersuchung der Kleidungstücke fanden sie in den Rocktaschen nur Rheinsand, in der Uhrtasche der Hose aber eine goldne Uhr.

Die beiden machten nun ihrem Bürgermeister und Orts-Prediger die Anzeige, wobei von diesen die Uhr (deren kleiner Zeiger, wie Hasthoff in seiner ersten Vernehmung ausgesagt, und sich auch jetzt noch zu erinnern glaubt, auf 3, der grosse aber auf 5 stand). aufgemacht und besehen ward. Beide Zeugen glauben jedoch nicht, daß der Bürgermeister oder der Prediger die Uhr aufgezogen habe.

Der Leichnam ward in Begleitung eines Offiziers der Bürgermiliz und noch eines Zeugen, von den Findern

in das Haus des Wilhelm Bovenschein zu Frimersheim gebracht und dort niedergelegt.

Nachdem die zu der Leiche beorderte Wache eingetroffen war, begaben sich Zimmermann und Hasthof Abends 6 Uhr nach Crefeld, wohin sie die bei dem Leichnam vorgefundene Uhr mitnahmen. Sie kehrten zuerst in dem Wirtshause bei Dornbusch ein, machten den anwesenden Gästen ihren Fund bekannt, und zeigten ihnen die Uhr vor, welche, während sie sich in der Nebenstube aufhielten, von den Gästen besehen wurde: ob einer die Uhr aufgezogen, weiß keiner der beiden Zeugen zu sagen.

Der Polizeikommissär Meyer und mehrere Anwesende führten hierauf die beiden zum Staats-Prokurator, der ihre Erklärung zu Protokoll nahm, und demselben die Uhr beifügte.

Am folgenden Tage ward den beiden Zeugen zu Frimmersheim, im Bovenscheinschen Hause, der Leichnam vorgezeigt, und sie erklärten, daß derselbe eben jener, den sie am vorigen Tage gefunden, und noch eben so bekleidet sei, nur mit der Ausnahme, daß die Stiefel damals nicht aufgeschnitten gewesen, wie solches sich jetzt befinde.

Die Zeugen bemerkten noch: der oberste Knopf an der linken Seite des Rocks sey zugeknöpft zwar aus dem Tuch und Futtertuch herausgerissen; aber doch noch etwas befestigt; die übrigen Knöpfe seyen alle offen gewesen.

Die den Zeugen vorgelegten Kleidungsstücke, nämlich ein dunkelblauer Rock mit gelben Metallknöpfen eine gelbgestreifte Weste mit weißen Metallknöpfen, grautuchene Pantalons mit rothen Streifen an den Seiten, ein Paar Suwarow-Stiefel, etc. wurden von ihnen als jene anerkannt, womit der von ihnen gefundene Leichnam bekleidet gewesen.

Dritter Zeuge. Christian Berlin, Arzt und Kreisfisikus, früherhin zu Uerdingen, jetzt zu Freudenberg (Siegen) wohnhaft.

Zeuge erklärt: er habe am Morgen des 20. Dezembers, in Begleitung des Gemeinde-Sekretair Sels zu Friemersheim, den Leichnam im Bovenscheinschen Hause gehörig bewacht gefunden, und da er von der bevorstehenden Ankunft des Untersuchungs-Berichtes nicht unterrichtet gewesen, geglaubt, die Besichtigung vornehmen zu müssen. Zu diesem Behuf seyen die Stiefel aufgeschnitten, und der Leichnam entkleidet worden. Als um halb eilf Uhr jenes Morgens das Untersuchungs-Gericht eingetroffen, habe er bereits die Besichtigung begonnen gehabt; der Leichnam sey aber nun, auf Befehl des Instruktionsrichters wie er zuvor gewesen, wieder bekleidet worden, worauf Zeuge solchen dem Untersuchungs-Gerichte übergeben.

Die Frage des Präsidenten: »Ob Zeuge bemerkte, daß der Leichnam, ausser der Wunde am Kopf, auch Spuren der Erwürgung am Halse gezeigt?« bejahte der Zeuge.

Auf Vorhalten seiner frühern Aussage: »Daß der Rock vorne ganz zugeknöpft gewesen, berichtigte Zeuge solche dahin: »Es sei wohl möglich, daß der übereinander liegende Rock zusammengefroren gewesen, und er deswegen darin geirrt habe.« Zeuge fügte hinzu: »Er glaube sich bestimmt zu erinnern, daß der obere Knopf der linken Seite offen, und nur allein der zweite noch zu aber das Tuch, woran er befestigt, etwas eingerissen gewesen,

Vierter Zeuge. Johann Lucas Cönen, Rothgärber zu Crefeld (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge erkannte die ihm vorgelegten grauen Pantalons als jene an, welche er seinem unglücklichen Bruder, vor dessen letzter Reise von Crefeld nach Cöln geliehen, und mitgegeben hatte. Er erklärte ferner: daß sein Bruder Wilhelm, auf der rechten Seite der Brust, ein kleines, erhabenes, röthliches Muttermahl von der Größe einer kleinen Erbse gehabt, und gab noch andre körperliche Merkmale an.

Auf die Frage: »Wo Wilhelm Cönen sein Portefeuille zu tragen gewöhnt gewesen? « Antwortete Zeuge: »Vorn in einer Rocktasche auf der linken Seite der Brust.

Fünfter Zeuge. Peter Cönen, Comptoirist von Crefeld, jetzt zu Venlo (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge erkannte die wollene Unterweste für jene seines

Bruders Wilhelm an, und bezeichnete als Merkmale an dem Körper desselben: das schon erwähnte Muttermal und andere Merkmale. Rücksichtlich der Tasche, worin sein Bruder Wilhelm seine Brieftasche aufzubewahren gewöhnt gewesen, stimmte Zeuge mit seinem Bruder Johann Lucas überein.

Sechster Zeuge. Marcellus Cönen, Kaufmann zu Crefeld (Bruder des Ermordeten.)

Zeuge gab die nämlichen körperlichen Merkmale seines ermordeten Bruders an, wie die beiden vorgenannten Brüder Lucas und Peter. Er sagte ferner aus: Sein Bruder Wilhelm habe in mehreren Briefen an die Mutter geäußert: Er werde von Fonk übel behandelt, und wünschte die baldige Beendigung seines unangenehmen Geschäftes; auch habe derselbe geäußert, daß Fonk in ihn dringe, in das Brandweingeschäft als Associé mit einzutreten. Zeuge erkannte einen, von ihm an seinen Schwager Hunzinger geschriebenen Brief an, worin er diesem, in Bezug auf ein Schreiben seines Bruders Wilhelm meldet, daß derselbe dem Fonk noch stärker zu Leibe gehen wollte.

Siebenter Zeuge. Maria Elisabeth Helmstädt Ehefrau Schrey, ohne Gewerb zu Crefeld.

Zeuginn hatte den Wilhelm Cönen vom sechsten Jahre an aufgezogen, und ihn öfter an, und ausgekleidet. Die ihr zu Crefeld dargezeigte Leiche erkannte sie bei

ersten Anblick für jene des Wilhelm Cönen, und überzeugte sich davon durch zwei vorgefundene Merkmale, nämlich das erwähnte Muttermal und eine auf dem Hintertheile des Kopfs befindliche, von einem Falle in der Jugend entstandene kahle Stelle.

Achter Zeuge. Joseph Esser, Barbier zu Crefeld.

Hatte seit sieben Jahren den Wilh. Cönen rasirt, und den Backenbart der Leiche an Form, Farbe und Stärke, so wie auch an der helleren Farbe, einiger Haare, für jenen des W. Cönen anerkandt.

Zeuge war einige Tage, ehe ihm der Leichnam zu Crefeld vorgezeigt worden, bei der Besichtigung eines andern vom Rheine angeschwemmten Leichnam gewesen; hatte aber dort gleich bemerkt, daß der Backenbart desselben von anderer Form war, und tiefer stand, als jener des Wilh. Cönen.

Neunter Zeuge. Johann Georg Diederich Kaibel, Kaufmann zu Crefeld.

Zeuge hatte von Jugend auf, mit Wilh. Cönen gelebt, und liebte ihn sehr, besonders wegen seines sanften friedfertigen Charakters.

Er erinnert sich bestimmt, daß sich bei Besichtigung des Leichnams die beiden obern Knöpfe des Rocks aus dem Tuch und dem Futtertuch herausgerissen fanden.

Zehnter Zeuge. Franz Adrian Hanf, Unter-Gerichtsschreiber zu Crefeld, dermalen sich in Cöln aufhaltend.

Zeuge gab folgende Erklärung ab: «Ich kannte den ermordeten Wilhelm Cönen von Crefeld aus. Als der Kaufmann Schröder von seinem Associe Fonk keine ordentliche Rechnung über das zwischen beiden gemeinschaftliche Distillations-Geschäft erhalten konnte, schickte er den Wilhelm Cönen nach Cöln, um sich Fonks Bücher vorlegen zu lassen.»

«Ich habe mehrere Briefe gelesen, welche Cönen von Cöln aus an Schröder geschrieben, und worin er sein Mißvergnügen über die, mit dem von ihm übernommenen Geschäfte verknüpften Verdrießlichkeiten äußerte.«

Pr. Wann und wie Zeuge zuerst das Vermissen des W. Cönen erfahren habe?

Z. Eines Sontags Abends, den Datum kann ich nicht mehr angeben, kam Schröder mit Extrapost von Cöln nach Creveld. Als ich ihm eine große Verlegenheit anmerkte, fragte ich ihn, was ihm fehle, und ob es in Cöln nicht gut aussähe? worauf er mir Folgendes erzählte: «Freund, denken Sie sich einmal, gestern Mittag haben Fon , Hanenbein, Cönen und ich, uns vereinbart, daß Fonk mir tausend Carolins zahlen sollte, alsdann sollten dessen Bücher weiter nicht untersucht werden; dieser Kontrakt sollte heut Morgen schriftlich gemacht werden. Gestern Abend haben Ich, Elfes, Cönen und Wiedemann zusammen zu Nacht gegessen, worauf Hanenbein auch hinzugekommen. Als nun Hanenbein aus dem Dohmenschen Hause fortging, hat

Cönen ihn begleitet, und auf diesem Wege ist derselbe geblieben; lassen sie mir doch gleich den Herrn Termeer rufen. Ich besorgte dieß, und als Herr Termeer kam fuhr Schöder wieder Extrapost, mit demselben nach Cöln ab.

Pr. Ob Schröder damals, rücksichtlich des Verschwindens von Cönen, Verdacht gegen Fonk geäußert?

Zeuge. Ja, jedoch nur in unbestimmten Ausdrücken.

Vertheidiger Aldenhoven. Ob Zeuge bestimmt wisse, daß Schröder am Sonntage von Cöln nach Crefeld gekommen?

Zeuge. Ich glaube dieses ganz bestimmt.

Staatsprocurator. Aus welchem Grunde Zeuge dieses bestimmt glaube?

Zeuge. Weil Schröder mir sagte, daß er gestern mit Cönen und denn andern bei Dohmen zusammengewesen, und es an jenem Tage Sonntag war.

Verth. A. Dieser Punkt von Zeugens Aussagen sey falsch da Schröder actenmäßig erst am Montage von Cöln nach Crefeld gefahren; hieraus lasse sich auch auf die Unwahrheit der übrigen Punkte schließen.

Zeuge. Ich glaube die Wahrheit gesagt zu haben; und besinne mich genau, daß Schröder am 11 November als am Montage, gegen 10 oder 11 Uhr von Crefeld nach Cöln zurückgefahren.

Zeuge sagte ferner aus: »Eines Abends hörte ich, daß man zu Friemersheim eine Leiche gefunden. Ich eilte dorthin, kam Morgens gegen vier Uhr an, und erkannte sogleich die Leiche des Wilhelm Cönen.

Hierauf erkannte Zeuge die ihm vorgelegten Kleidungsstücke, als jene des Ermordeten an.

Pr. Wie pflegte Wilhelm Cönen den Rock zuzuknöpfen?

Z. Sonntags knöpfte derselbe die drei unteren Knöpfe zu, an Werktagen hatte er den Rock ganz zugeknöpft.

Pr. Hatte Cönen an Werktagen die Knöpfe alle zu oder blos die obersten?

Z. Dies kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen.

Eilfter Zeuge. Heinrich Hauser, Kaufmann zu Crefeld, sagte aus:

„Als ich die Leiche im Gerichtsgebäude zu Crefeld sah, erkannte ich sie sogleich für jene des Wilhelm Cönen und zwar an den noch ganz kenntlichen Gesichtszügen, an einer kleinen haarlosen Stelle auf dem Hinterkopfe an der Kleidung etc. etc.“

„Die bei der Leiche gefundene Uhr hatte ich früherhin selbst besessen und an Cönen vertauscht.“

Zeuge erkannte die ihm vorgelegte Kleidungsstücke und die Uhr als jene, welche Cönen besessen, an, und schilderte dann den Charakter des jungen Mannes als moralisch, gutmüthig, friedfertig und unerschütterlich in Erfüllung seiner Pflichten, und verneinte die Frage: „Ob er wohl glaube, daß Cönen sich mit einer Italienerin ernsthaft abgegeben, und sich von einer solchen Buhldirne in's Netz habe ziehen lassen?

Die fragliche Uhr bezeichnete er als sehr unregelmäßig, und zuweilen selbst dann stockend, wenn sie aufgezogen sey. „Lucas Cönen (Bruder des Ermordeten) habe solche einmal des Abends aufgezogen, und sie sey am folgenden Morgen nicht mehr gegangen.

Zwölfter Zeuge. Johann Heilmann, Uhrmacher zu Crefeld wohnhaft.

„Er habe den Leichnam zu Crefeld sogleich als jenen des Wilhelm Cönen erkannt.

Die ihm dargelegte Uhr erkannte der Zeuge als jene an welche Wilhelm Cönen besessen, und welche er Zeuge zweimal reparirt habe, und setzte hinzu: „es sey ein alt französisches schwaches Werkchen, er habe die Uhr schon zu Crefeld erkannt, als Dorrenbusch sie ihm in's Haus gebracht habe, um ihn zu fragen, ob dies die Uhr des Wilhelm Cönen sey?"

Ferner erklärte Zeuge: „Er habe in seinem Verhöre beim Untersuchungs-Richter zu Crefeld die Uhr geöffnet; diese habe nun angefangen sich zu bewegen, ohne daß solches jedoch einen regelmäßigen Gang gewesen sey; er habe sich verwundert, daß die Uhr noch gehen könne, weil sie ausser dem Wasser schneller roste, als darin und daraus geschlossen, daß die Uhr nicht lange im Wasser gelegen.

Vertheidiger Aldenhoven verlangt von dem Zeugen ein Gutachten über den Befund der Uhr.

Der Präsident verordnet die Verlesung der ersten Vernehmung des Zeugen beim Untersuchungsrichter, worinn er geäussert, daß die Uhr gleich nach dem Aufziehen in's Wasser gekommen, und lange im Wasser gelegen haben müße.

Auf die Frage des Präsidenten: wie lange die Uhr im Wasser gelegen haben möge? erwiederte Zeuge: Dies lasse sich nicht bestimmen.

Um den vom Vertheidiger Aldenhoven gerügten Widerspruch der heutigen Aussage des Zeugen mit seiner früheren beim Untersuchungs Richter aufzuklären, äusserte er:

Hat die Uhr schon vorher stille gestanden, ehe sie in's Wasser kam, so war natürlich auch nicht zu verwundern daß sie im Wasser still stand. Ueberhaupt gibt es aber hundert andere Ursachen, wodurch eine Uhr stillstehen bleiben kann, ohne daß sie eingerostet sei; wie lange übrigens eine Uhr im Wasser seyn kann, ehe sie rostet, vermag ich nicht zu bestimmen, um so weniger, da dies noch von Nebenumständen abhängt.»

Der Präsident läßt protokollieren: »Daß der faktische Theil der früheren Vernehmungen des Zeugen richtig, und diesen Morgen nach Ueberzeugung ausgesprochen worden; es ließe sich aber nicht bestimmen, wie viele Zeit dazu gehöre, die gänzliche Einrostung des Werks zu bewirken.«

Auf die Frage des Oberprokurators: »Ob die Uhr, nachdem sie aus dem Wasser gezogen, gehen konnte erwiderte Zeuge: Nein, wenn noch Wasser an der Un-

ruhe war, äusserlich war die Uhr trocken, wie inwendig? ist mir nicht bekannt.«

Die Sitzung, welche um halb zehn Uhr begonnen, gegen 1 Uhr ausgesetzt und Nachmittag halb drei Uhr kontinuirt worden war, wurde gegen 7 Uhr für heute geschlossen.

Vierte Sitzung vom 12 October

Bei Eröffnung der Sitzung um dieselbe Stunde, wie an den vorigen Tagen, verlangte der Vertheidiger Aldenhoven, in Gemäßheit des Art. 319 der peinlichen Prozeßordnung über die gestrige Aussage des Zeugen Heilmann das Wort an di Geschwornen zu richten.

Der Oberprokurator widersetzte sich diesem Antrage, indem der bezogene Artikel nicht mehr anwendbar sey, weil bereits 12 Zeugen vernommen, und den Vertheidigern daher nunmehr nur die Befugniß zustehe, jeden Zeugen unmittelbar nach seiner Aussage zu befragen.

Der Vertheidiger erklärte: «Er habe keine Frage an den Zeugen zu richten; sondern nur den Geschwornen über Heilmanns Zeugniß einige Bemerkungen, in Form eines Vortrags zu machen.

Der Oberprokurator wiedersetzte sich abermals diesem Antrage mit der Bemerkung, daß die Hervorhebung jedes einzelnen Punktes den Totaleindruck der Verhandlungen den Geschwornen entrücken, und dadurch sie zu sehr von der Gesammt-Ansicht abziehen würde.

Der Vertheidiger Aldenhoven verlangt die Protokollierung seines Antrags, falls solchem nicht entsprochen werde.

Der Oberprokurator hat dagegen nichts einzuwenden.

Der Zeuge Heilmann wird von neuem vorgerufen.

Die Vertheidiger erwiedern, auf die Frage des Präsidenten: „Was sie gegen den Zeugen vorzubringen hätten — „Nichts,“ und wollten nur zu den Geschwornen reden.

Der Oberprokurator widersetzt sich von neuem diesem Beginnen.

Der Vertheidiger Aldenhoven sucht seinen Antrag durch die Wichtigkeit der Sache, durch die Anforderungen der Humanität und andere Motive zu unterstützen.

Präsident. „Ohne die Gränzen der Vertheidigung des Angeklagten zu beschränken, bleibt Ergründung der Wahrheit der höchste Zweck des öffentlichen Verfahrens. Der Totaleindruck auf die Geschwornen darf nicht durch Verwickelungen der Details im Laufe der Debatten, beeinträchtigt werden; diese Absicht des Gesezgebers liegt klar zu Tage.“

Hierauf tritt der Gerichtshof in sein Berathschlagungszimmer ab. Nach langer Berathung kehrt er zurück, und der Präsident verkündet einen Beschluß, wodurch der Antrag der Vertheidiger verworfen wird.

Pr. Zeuge, wie lange kann die ihnen hier vorgezeigte Uhr laufen, oder nur ohngefähr?

Zeuge. Das kann ich von dieser Uhr nicht genau bestimmen, gewöhnlich braucht eine Uhr, um abzulaufen, 30 bis 36 Stunden.

Vertheidiger. Können sie sich erinnern, wie weit diese Uhr aufgezogen gewesen?

Zeuge. Wie die Uhr jezt ist, ist sie auf ein Fünftel abgelaufen.

Oberprokurator. Erinnern sie sich, wie weit diese Uhr abgelaufen gewesen, als man sie ihnen in Crefeld vorzeigte?

Zeuge. Nein, wie weit sie abgelaufen war, als der Untersuchungsrichter sie mir vorzeigte, weiß ich nicht.

Dreizehnter Zeuge. Fried. Schopen, Handlungsdiener zu Crefeld,

„Ich habe den Wilhelm Cönen in seiner Jugend gekannt,“ sein Charakter war sanft, artig, ordnungsliebend und heiter,“

„In der Folge wohnte ich in Köln. Ich traf eines Tages W. Cönen daselbst in einem Kaffehause, wo ich ihn mit Hahnenbein sehr freundschaftlich zusammen sah. Er zeichnete sich meine Adresse in sein Portefeuille, und wollte mich am Freitag, den 8ten November, den Tag vor seinem Verschwinden, in meiner Wohnung besuchen, wo er mich aber nicht antraf. Als ich sein Verschwinden zuerst von einem Schiffer hörte, konnte ich mir bei Cönens heiterer Gemüthsstimmung gar nicht denken, daß er vielleicht in den Rhein gesprungen seyn könnte.

Vierzehnter Zeuge. Franz Caspar Bachem, Weinhändler aus Köln.

Dieser Zeuge war abwesend, seine früherer Aussage ward daher verlesen.

Er hatte erklärt: Wilh, Cönen frühe gekannt zu haben, da er 15 Jahr in Crefeld gewohnt. Bei dessen

letzter Anwesenheit in Köln, einen oder zwei Tage, ehe derselbe vermißt worden, sey er ihm am Rhein begegnet. Cönen habe über viele und verdrießliche Geschäfte geklagt, aber solche nicht näher bezeichnet und geäussert, daß er Zeugen morgen oder übermorgen besuchen wolle.

Fünfzehnter Zeuge Clemens August Weyh, ehmaliger Gerichtsschreiber zu Luchenheim.

Zeuge, Ich lernte zufällig Wilh, Cönen an einem Dienstag Abend im Gasthofe bei Dohmen in Köln kennen, wo er mir erzählte: „Er habe ein verdrießliches Rechnungs-Geschäft hier, womit er nicht zu Ende kommen könne; der Herr habe ihm mancherlei Anerbietungen gemacht, und er glaube, wenn er wollte, könnte sich Etwas bei dem Geschäfte machen. Eines Morgens sey er dem Herrn, mit dem er das Geschäft habe, (den er mir jedoch nicht nannte) so stark zu Leibe gegangen, daß derselbe aufgesprungen, sich vor den Kopf geschlagen, und ausgerufen: „Wollen Sie mich unglücklich machen; Wollen Sie mich zum Schelm machen?“

„Als Cönen den Tag darauf wieder in Dohmens Gasthof nach Hause kam, sagte er: „Es sey ihm noch um nichts besser gegangen; indessen wollte er noch einmal hingehen, und dann nicht mehr; er habe Appetit, jedoch keinen Durst, und heute eine auffallende Unruhe; habe auch schlecht geschlafen.“

«Als ich in den Zeitungen die Nachricht von Cönens Verschwinden las, schloß ich gleich, daß der Herr in Köln, mit dem er das Rechnungs-Geschäft gehabt, der Urheber davon seyn möge.

Sechzehnter Zeuge. Jacob Kox, Wirth zu Deutz.

Im Jahre 1815 war Wilhelm Cönen einmal bei mir zu Deutz; ich kannte ihn schon früher; er war von Charakter ein braver, junger Mann.

Am 2. Nov. 1816. kam ich Abends mit dem Postwagen von Neuß, und ging nach dem Rhein zu, um nach Deutz zurückzukehren. Auf dem Heumarkt, es war nach halb zwölf Uhr und Mondschein, begegnete mir Cönen, er sagte mir: «Er habe einen Freund begleitet und den Weg nach Dohmens Haus in der Mühlengasse verloren, worauf ich ihn, nachdem er meine Begleitung abgelehnt, zurechtwies, und dann in einem Nachen nach Deutz fuhr.»

«Am 17. November 1816, hatte ich, durch die Anzeige von dem Verschwinden Cönens aufmerksam gemacht, jenen Vorgang von freien Stücken der Polizei angezeigt; aber irrthümlich den Abend, wo Cönen verschwunden, als jenen angegeben, wo ich ihn auf den Heumarkt angetroffen hatte. Es ist dies wirklich anfangs meine Meinung gewesen, und machte ich mir Vorwürfe, daß ich Cönen an jenem Abend nicht bis zu Dohmen begleitet; besonders, da ich zwei verdächtig scheinende Männer über den Heumarkt kommen gesehen hatte.»

«Als ich am 20. November von Neuem gerichtlich vernommen wurde, gab ich, nach näherem Besinnen, den eigentlichen Tag jenes Vorfalls, nämlich den 2. November an. Ich hatte denselben um deswillen mit dem 9. November verwechselt, weil Beides ein Samstag war.

Pr. Wie Zeuge so auffallend habe irren können?

Z. Theilnahme an Cönens Schicksal und Liebe zu ihm, haben mich dazu verleitet.

Pr. Bemerkt dem Zeugen, daß er seine erstere Zeit Bestimmung erst dann widerrufen habe, als sich deren Unrichtigkeit durch Nachforschungen bei der Post und den Schiffern ergeben, und ermahnet ihn, die reine Wahrheit zu sagen.

Z. Cönen ist mir am Abend des 2. Novembers, sehr spät begegnet; dieses weiß ich um deswillen gewiß, weil, als ich überfahren wollte, die Schiffer schon schlafen gewesen sind.

Pr. Ob Zeuge nichtmit dem Kaufmann Fonk in Geschäfts-Verbindungen gestanden?

Z. Hahnenbein und Hamacher hatten mir Brandweinproben von ihm angeboten, auch unter andern Probe von Franzbrandwein.

Pr. Macht den Zeugen auf die Unerklärbarkeit des Wiederspruchs in seinen Aussagen aufmerksam, warnt ihn mit eindringendem Ernste vor den Folgen eines falschen

Zeugnisses, und hält ihm vor, daß Cönen auch an dem ersteren Samstage, am 2ten November, nicht so spät Abends ausgegangen, wie solches Zeugen aus Dohmens Hause bekundeten.

Der Zeuge erwiederte nichts auf diese Ermahnung.

Der Präsident verfügt nun die Verlesung des ersten Verhörs des Zeugen vom 17. November 1816 und der Polizeilichen Anzeige von Cönens Verschwinden, in der kölnischen Zeitung vom 16ten November.

Als solche geschehn befragt der Vertheidiger Aldenhoven den Zeugen: „Wer ihn zuerst auf seinen Irrthum aufmerksam gemacht?“

Z. Hunzinger, aus Crefeld. „Darauf ging ich sogleich zum Staats-Prokurator, und gab meinen Irrthum an.“

Hierauf wird das zweite Verhör des Zeugen vom 20. November 1816 verlesen, und der Zeuge auf Antrag des Oberprocurators, entfernt.

Der Zeuge Kaibel, aus Crefeld, tritt vor und bringt gegen die Glaubwürdigkeit des Kox einige Bemerkungen vor, welche von den darüber befragten Brüdern des Cönen bestätigt werden.

Auf Kaibels Bemerkung: „Der Gerichtshof möge nun ermessen, welchen Glauben ein solcher Zeuge verdiene“ erwiedert Verth. Aldenhoven; „Er stelle den Geschwornen anheim, welches Zutrauen ein Zeuge verdiene, der sich selbst ungerufen, zum Zeugniß anbiete. Der Präsident bemerkt den Geschwornen; daß nur

ihre Ueberzeugung allein, der Maasstab ihrer Beurtheilung seyn müße.»

Siebenzehnter Zeuge. A. M. Langens, Aufwärterin zu Köln.

Die Aussage dieser verstorbenen Zeuginn wird verlesen «Es geht daraus hervor, daß Wilh. Cönen am 2. Nov. 1816, Abends spät, nicht aus Dohmens Hause heraus gewesen.»

Achtzehnter euge. Marg. Sonntag. Ehefrau Paul Bäcker, Köchinn zu Köln.

»Am 2 Nov, 1816, sey Cönen nach zehn Uhr Abends nicht mehr aus Dohmens Hause gegangen.»

Neunzehnter Zeuge. Joh. Peter Dohmen. Gastwirth zu Köln.

Wilh. Cönen war, als er im Nov. 1816 be mir logierte, bis zum Abend seines Verschwindens am 9. Nov. immer vorher zu Hause, ehe wir zu Bette gingen.»

»Er klagte mehrmals, daß er sehr unangenehme Geschäfte zu besorgen habe, schien darüber sehr mißvergnügt, und schrieb seinen Mangel an Appetit, seinen Geschäfts-Verdrießlichkeiten zu.»

»Ein paar Tage nachher, kam Cönen nach Hause, un verlangte einen Expressen, »weil er dem Andern zuvor

kommen müße; er habe den Kerl so in die Enge getrieben, daß er nicht mehr wisse, wohin? » nun sey er auf und davon gelaufen.»

— »Am 8 November kam Schröder von Crefeld an, ob jemand mit ihm angekommen, weiß ich nicht.«

»Am 9ten November ging Cönen mehrmals aus. Er schien munter und speiste mit Schröder, Wiedemann und Elfes, in meinem Hause zu Nacht; was Cönen an jenem Abend gegessen, weiß ich nicht.«

Werth A. Hat Cönen seine Zeche selbst bezahlt, oder stand sie bei seinem Verschwinden noch offen?

Zeuge Sie stand noch offen, wurde aber in der Folge von Schröder bezahlt; übrigens hatte ich Cönen auch nicht an die Zeche gemahnt, weil er mir gut genug dafür war.

Zeuge fährt fort: »Als Schröder am Morgen des 10ten Novembers, nach Cönen fragte, sagte ihm die Magd: Er sey die Nacht nicht nach Hause gekommen, und habe doch sonst nie auf sich warten lassen.

Am folgenden Tage, als am Montage, verreiste Schröder; ich errinnere mich nicht, ob er am Abend, oder erst am Dienstag rückkehrte. Bei seiner Rückkunft war seine erste Frage: »Ob Cönen nach Hause gekommen sey?«

Als ich solches verneinte, eilte Schröder auf die Polizei, machte die Anzeige von Cönens Verschwinden und reiste bald nachher, wieder zum Zweitenmale ab.«

Ueber Cönens zurückgebliebene Kleidungsstücke wußte Zeuge keine Auskunft zu geben.

Der vorgerufene Zeuge Heilmann erklärte: »Er habe die von Cönen zurückgelassenen Effecten, nach Monaten erhalten, und solche auf, Verlangen der Familie den Findern des Leichnams geschenkt.

Verth. Leibfried Ob Zeuge eine Tabacksdose bei Cönen bemerkt habe.

Zeuge Ja.

Verth. L. Ob Zeuge bemerkt daß Cönen seine Tabacksdose im Zimmer frei stehen lassen?

Zeuge. Nein,

Verth. L. Ob diese Dose sehr schön gewesen?

Zeuge. Ja.

Verth. L. verlangt die Protocollirung dieser Erklärung welche erfolgt.

Präsident ruft den Zeugen Hanf vor, und befragt ihn: »In ihrem gestrigen Verhöre haben sie ganz bestimmt angegeben, Schröder sei Sonntags von Cöln in Crefeld angekommen; wie verhält sich dies? Da doch der Zeuge Dohmen behauptet: Schröder sey Montags von Cöln abgefahren.«

Zeuge. Ich habe mich heute eines Umstandes erinnert, wodurch ich nun jenen Tag richtiger angeben kann. Schröder kam wirklich erst am Montage von Cöln in Crefeld an; dies weiß ich daher, daß ich dem Elfes, der an jenem Tage mit Schröder von Cöln nach Neuß zurückgereißt war am Dienstag, als am folgenden Tage, ein Pferd dorthin brachte, womit derselbe sogleich nach Cöln zurückreiten sollte. Am folgenden Tage nämlich am Dienstage Morgens reiste Schröder wieder von Crefeld nach Cöln zurück.

Zwanzigster Zeuge. Franz Schröder, Kaufmann zu Crefeld

Da dieser Zeuge verstorben, so wurden dessen Aussagen abgelesen, welche im Wesentlichsten Folgendes enthalten:

„Im October 1815, vereinigte sich Zeuge mit Fonk über die Fortsetzung des, von ihnen beiden im März jenes Jahrs unternommenen Distilations-Geschäfts, unter gewissen Modifikationen, auf fünfzehn Jahre. Fonk übernahm die Anschaffung der Fonds zum Ankauf des gemeinen Brandweins, Zeuge die Distilation und Veredlung desselben zu Esprit, Liqueren; Fonk unterzog sich dagegen auch dem Absatze dieser Fabrikate, und überhaupt der merkantilischen Parthie des Geschäfts. Jedes Jahr mit dem ersten Januar, sollte Fonk dem Zeugen das Resultat seiner Verrichtungen vorlegen.“

„Da dieses am ersten Januar 1816 und auch späterhin

nicht geschah, so drang Zeuge auf die Berechnung des gemeinschaftlichen Gewinns, und sah sich endlich veranlaßt, im halben October jenes Jahrs, einen Expressen, mit der Weisung, nach Cöln zu senden, nicht ohne die verlangte Berechnung, zurückzukommen.»

»Fonk stellte nunmehr eine Rechnung auf, wornach sich für den Verkehr von 18 Monaten, eine gemeinschaftliche Gewinnsumme von 20,000 Reichsthaler ergab.

»Zeuge war mit dieser aufgestellten Berechnung, als zu oberflächlich, nicht zufrieden, und sendete daher, Ende Octobers 1816, Wilhelm Cönen, einen wackern jungen Kaufmann von unerschütterlicher Rechtschaffenheit nach Köln, um die von Fonk mitgetheilte Verkaufrechnung mit dessen Büchern zu vergleichen.

» Cönen schrieb von Köln aus, an Schröder am 6. November 1816, und fügte dem Briefe eine Nachschrift vom 7. November bey. Im Briefe meldete er daß die Verkaufrechnung im Wesentlichen mit den Original Belegen und der Prima Nota stimme; daß aber Fonk die Vorlegung seines Haupt und Kassabuches, zu näherer Prüfung jener Rechnung, weigere.

In der Nachschrift meldete Cönen dem Zeugen, daß Fonk am vorigen Tage verreißt seye, und warnte Zeugen, sich mit demselben in keine gütliche Ausgleichung einzulassen,«

Brief und Nachschrift wurden, wie folgt, verlesen.

Köln, den 6ten November 1816.

Herrn Fr. Schröder in Crefeld.

Gestern hatte ich die Ehre an Sie zu schreiben; sind wir nun mit der Revision der Verkauf=Rechn fertig geworden, und ich muß gestehen, daß die mit den Original=Papieren und der Prima=N stimmen. — Hier und da ist freylich von seiner Sei was scharf gerechnet, was aber nicht viel zu sagen wenn sich sonst kein Falsum fånde. Mein Verdacht mehrt sich aber um so mehr, da Fonk die Vorzeigu Branntweinrechnung in seinem Hauptbuche weigert, sehr bestürzt wurde, als ich dies von ihm verlangte. will er sein Kassabuch zum Vergleichen der aufgef Unkosten nicht mehr zum Vorschein bringen, worau aber jetzt natürlicher Weise um so mehr bestehe. — sagte mir: was Ihnen an diesen Spesen zu hoch s könnten Sie nach Ihrem Gutdünken reducieren; er mit Allem zufrieden — Verlassen Sie sich indessen nu rauf, daß ich mit dem Patron fertig werde; wir k uns mit der Zeit, und wir sind schon einigemal so aneinander gewesen, daß ich mich nicht wunderte, ich mir bei dieser unseligen Angelegenheit die Gelb=Sch Lungen oder sonst eine Sucht an den Hals ärgerte viel hab ich wenigstens einstweilen weg, daß mir seit paar Tagen kein Essen mehr schmeckt; dagegen soll es auch eine Wonne für mich seyn, wenn ich den ele Kerl in seiner erbärmlichen Blöße sehen werde, und für soll, will's Gott, wohl Rath geschafft werden.

Sobald ich etwas mehreres erfahre, ermangle ich nicht,
ie gleich davon in Kenntniß zu setzen. Inzwischen erneuere
die Versicherung meiner Hochachtung.

Wilhelm Cönen.

Nachschrift vom 7. November.

Da ich so eben wieder bei Fonk war, höre ich zu
er Verwunderung, daß derselbe eine Stunde nachher,
h ihn gestern auf der Folter hatte, — und er ein=
aß von mir durchaus keine Gnade zu erwarten war,
größten Alteration nach Crefeld gereißet ist. — Da
hrscheinlich versuchen will, in wie weit er bei Ihnen
reussirt, so sende ich Ihnen Gegenwärtiges, das
ür die Post bestimmt war, zu ihrer gefälligen
hricht pr. Expressen, und bitte Sie recht sehr, sich
r freundschaftlichen Verhältnisse mit Fonk wegen,
keinen Accord einzulassen, sondern, ja den Herrn
back, den ich aufs herzlichste von mir zu grüßen
, zu Rathe zu ziehen.

ch bleibe nun einstweilen noch hier, um einestheils von
en zu vernehmen, wie die Sache dort abgelaufen ist;
tsächtlich aber, um bei Fonks Zurückkunft aufzu=
n, daß an den Büchern nichts geändert werden kann.

Da ich Ihrem Faßbinder, die Ihnen gesandten Fässer
en soll, und ausserdem meine Reise=Casse zusammen=
lzt, so wollen Sie mir umgehend gefälligst Etwas
hier anweisen. Achtungsvoll

Wilhelm Cönen.

„Am 7. November kam der Kaufmann Koch von Neuß in Crefeld bei dem Zeugen an, und versuchte auf den Grund eines, aus Köln datirten Briefs von Fonk, eine gütliche Vermittelung, indem er sich zugleich bemühte, Zeugen zur ferneren gemeinschaftlichen Fortsezung des Distillations Geschäftes zu bestimmen.

Zeuge erwiederte: er wolle mit Fonk weiterhin in keiner Geschäftsverbindurg bleiben, und Koch zuckte, nachdem ihm Zeuge seine Bücher und sonstige Papiere vorgelegt; die Achsel, und reiste wieder ab.

Nach Kochs Abreise traf ein Expresser Cönen, mit dem fraglichen Briefe, nebst der Nachschrift, bei dem Zeugen ein. Derselbe mußte dadurch auf den Gedanken kommen, daß etwas Wichtiges vorgehe, und reiste am folgenden Tage, Freitag den 8 November, nach Köln ab.

In Neuß kehrte Zeuge bei Koch ein, um denselben durch Cönens Schreiben zu überzeugen, daß er Recht gehabt habe, sich noch in Nichts einzulassen. Er traf in Kochs Wohnung ganz unvermuthet Fonk an, den er, nach dem ihm von Koch, am vorigen Tage eingehändigten Briefe, in Köln vermuthet hatte, Fonk war aber im Schreiben an Zeugen begriffen; nachdem er damit fertig war, überreichte er dem Zeuge den Brief."

Derselbe war vom 8. Novemb. datirt, und es hieß darinn im Wesentlichen: „Gestern Morgen bei seiner (Fonks) Ankunft, sey Herr Koch bereits zu Schöder abgereist

Bayerische
Staatsbibliothek
München

nderei
orfing
260 Altmühld

Buchbinderei
Theo Storz
8260 A

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, Friedrich

Beschreibung der schrecklichen Mordthat welche am 9. Nov. 1816 an Wilhelm Cönen aus Crefeld in Köln verübt worden ist nebst einer getreuen chronologischen Darstellung des daraus entsprungenen merkwürdigen Criminalprozesses
Bd.: 1. (1820). - S. 1 - 96

Köln 1820

Crim. 232 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395435-5